STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.01.2022
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	22:17 Uhr
Ort:	großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitz:

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan	Der Erste Bürgermeister Herr Korpan war beim TOP Ö 5 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Zweiter Bürgermeister

Bocksberger, Markus	Bei TOP Ö 5.

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian	
Bartusch, Regina	
Disl, Ferdinand	
Eberl, Jack	
Eilert, John	
Engel, Kerstin, Dr.	
Frohwein-Sendl, Ute	
Fügener, Sebastian	
Geiger, Christine	
Jabs, Armin	
Kammel, Rüdiger	
Lenk, Hardi	
Lisson, Nick	
Probst, Maria	Das Stadtratsmitglied Frau Probst war beim TOP Ö 11 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.
Sacher, Wolfgang	
Schmuck, Ludwig	
Trifunovic, Aleksandar	
Völker-Rasor, Anette, Dr.	
von Platen, Katharina	

Yerli, Bayram	Das Stadtratsmitglied Herr Yerli war bei den Abstimmungen zu TOP Ö 12 a) und b) abwesend.
Zehetner, Elke	Das Stadtratsmitglied Frau Zehetner war beim TOP Ö 5 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Blank, Johann
Bodendieck, Joachim
Klement, Justus
Reis, Roman
Sendl, Thomas
Zimmermann, Carl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Bocksberger, Markus
Janner, Martin
Leinweber, Adrian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	1/002/2022
2	Genehmigung der Niederschriften vom 30.11. und 14.12.2021	1/003/2022
3	Mitteilungen	
3.1	Gewerbesteuerausgleich in Folge der COVID 19 Pandemie	2/001/2022
3.2	wohnZimmer Rathauspassage: Projektpräsentation	1/012/2022
3.3	Zwischenbericht über den Stand der Bauleitplanverfahren im Nonnenwald	3/025/2022
3.4	Erlass einer "Grünerhalt-Satzung" (Arbeitstitel) für Penzberg / Antrag der Fraktion Penzberg MITEINANDER vom 26. April 2021	6/028/2021
3.5	Mitteilung der Verwaltung	1/004/2022
4	Vorstellung des Klimaschutz-Aktionsplans der Stadt Penzberg	6/001/2022
5	Jahresrechnung 2020: Beschluss über die örtliche Rechnungsprüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung	2/127/2021
6	Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg	3/022/2022
7	Bauvorhaben Blumenstraße, Fl.Nr. 1128/29: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum Abbruch eines Wohnhauses und zur Errichtung von zwei Doppelhäusern	3/031/2022
8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bebauungsplan „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg; Aufstellungsbeschluss	3/040/2022
9	Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Umbenennung des Stadtplatzes	3/325/2021
10	Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Penzberg: Tempo 30 innerorts	4/024/2021
11	Einbeziehungssatzung Antdorfer Straße 24: Billigung nach erneuter öffentlicher Auslegung und erneuter Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	3/327/2021
12	Bahnhofsquartier: Festlegung der Vorgehensweise zur Überplanung	3/017/2022
13	PV-Anlage Nähe Gut Hub	2/005/2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt Ö 4 „Vorstellung des Klimaschutz-Aktionsplans der Stadt Penzberg“ auf die Stadtratssitzung am 01.02.0222 verschoben wird, da Herr Drexlmeier von der Energiewende Oberland leider verhindert ist.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschriften vom 30.11. und 14.12.2021

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu den Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 30.11.2021 und 14.12.2021 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschriften gelten somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Gewerbesteuerausgleich in Folge der COVID 19 Pandemie

Vortrag:

Wie bereits in 2021 in der Haushaltssitzung und Stadtratssitzung erläutert, bekommt die Stadt Penzberg keine Finanzzuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID 19 Pandemie. Somit bleibt die neu erlassene Gewerbesteuerausgleichsrichtlinie 2021 (GewStAR 2021) ohne Ertrag für Penzberg. Dies wurde der Finanzverwaltung mittels Bescheid mitgeteilt.
Gerne erfolgt eine mündliche Erläuterung der Berechnungsmethode.

Zur Kenntnis genommen

3.2 wohnZimmer Rathauspassage: Projektpräsentation

Vortrag:

Ergebnisbericht Projekt „wohnZimmer Rathauspassage“ von Frau Katrin Fügener, Büchereileiterin

Ein Projekt der Stadtbücherei Penzberg, Kooperationspartner Volkshochschule Penzberg
Projektzeitraum 01.01.2020 bis 28.02.2022
Übernahme von 90% der Kosten (insgesamt 89.100 €) durch die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des Programms „hochdrei - Stadtbibliotheken verändern“.

Wozu ein „wohnZimmer“?

„Für uns ist das hier ein Beitrag, eine gleichberechtigte Gesellschaft zu schaffen,“ erklärt Sanna Huttunen (Oodi Bibliothek, Helsinki) in der Süddeutschen Zeitung. Diese beschäftigt sich am 30.12.2021 in einem ausführlichen Bericht mit der zukunftsweisenden neuen Rolle von Bibliotheken in der Gesellschaft. Ein weiteres Zitat: „diese neuen Bibliotheken (wollen) den Menschen in den Fokus rücken, genauer einer Gesellschaft, die sich immer mehr individualisiert, in Grüppchen aufspaltet und auseinanderdriftet, ein gemeinsames Wohnzimmer bieten.“

Genau diesen Begriff wählten die Stadtbücherei und die Volkshochschule bereits bei der Bewerbung für das Projekt „wohnZimmer Rathauspassage“. Der in der SZ genannte Fokus wurde hier also bereits 2019 gesetzt. Eine Gesellschaft, in der Bildung und Digitalisierung eng mit gesellschaftlichen Komponenten verknüpft sind, sollte darauf Wert legen, allen Menschen Teilhabe zu ermöglichen.

Niemand darf digital abgehängt werden nur, weil ihm etwa aufgrund seiner finanziellen Lage oder seines Alters digitale Kompetenzen fehlen. Das gleiche gilt für Jugendliche: Laut der PISA-Studie von 2018 ist jeder fünfte Jugendliche im Alter von 15 Jahren stark leseschwach und kann anspruchsvollere Texte nicht sinnerfassend lesen. Das Fehlen solcher Fertigkeiten erschwert gravierend, die Glaubwürdigkeit von Informationen zu überprüfen.

Die Erfahrungen aus der Pandemie zeigen deutlich, wie wichtig es ist, die eigene soziale Bubble mit den immer gleichen Themen und Ansichten zu verlassen. Als Anreiz braucht es einen attraktiven Ort, der die Diversität der Stadt spiegelt und für jeden frei zugänglich ist, unabhängig von Alter, Ausbildung, Einkommen, Geschlecht, Glauben und Herkunft. Dort können Begegnung und Austausch stattfinden und es gibt Möglichkeiten zu Bildung und Beteiligung.

In den nordeuropäischen Ländern wurde diese Notwendigkeit bereits erkannt und wird seit einigen Jahren umgesetzt. Nicht nur in den Hauptstädten, sondern auch in kleineren Orten. Zum Beispiel:

Gouda(NL)

Delft (NL)

Delft (NL)

Fotos: ©Fügener

Was kann und soll die Rathauspassage?

Penzberg ist in der glücklichen Lage, mit der Rathauspassage eine Immobilie zu besitzen, die sich als „Wohnzimmer“ eignen würde. Für die inhaltliche Komponente bieten Stadtbücherei und Volkshochschule alleine aufgrund ihrer Konzeptionen die besten Voraussetzungen. Ohnehin sieht sich die Stadtbücherei Penzberg bereits seit 2014 als „Dritten Ort“ im besten Sinne, kann dies aktuell aber nur eingeschränkt umsetzen.

Einen solchen Raum wünschen sich die Penzbergerinnen und Penzberger in der Rathauspassage. Weit über 1000 Personen haben sich aktiv am Projekt beteiligt, mehr als 1450 mittels des youtube-Videos informiert. Ein ganz klares Ergebnis aller Befragungen ist, ob digital, bei Veranstaltungen oder in den vergangenen Monaten bei Führungen im Showroom, dass eine Veränderung der Rathauspassage sehr gewünscht wird (von über 91% der Befragten). Es wurden vielfältige inhaltliche und gestalterische Ideen vorgetragen, Konzepte überlegt, aktives Engagement angeboten.

Sta(d)ttlesefest 2020

Workshop „Wahlen“ - Mittelschule

Fotos: ©Fügener

Ein Großteil der Ideen aus dem Projektverlauf wäre in einer Neugestaltung der Rathauspassage umsetzbar. So könnte dieses zentral gelegene Gebäude zu einem lebendigen, pulsierenden und attraktiven Ort der Stadtgesellschaft aufgewertet werden. Die Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung geben auch Aufschluss für künftige Überlegungen, wie die Raumplanung von Penzbergs Innenstadt aussehen soll.
Es ist eine Ehre und eine große Chance für Penzberg, dass die Stadtbücherei als eine der ersten bayerischen Bibliotheken - mit ihrem Kooperationspartner Volkshochschule – mit dem Zuschlag für dieses Förderprojekt aus dem Programm „Stadtbibliotheken verändern“ der Kulturstiftung des Bundes ausgezeichnet wurde.

Im Showroom in der Rathauspassage wurden die Ideen der Bürger sichtbar und „begreifbar“ umgesetzt

Fotos: ©Fügener/Heissig

Die dank dieser Fördergelder über einen langen Zeitraum und mit großer Bürgerbeteiligung zusammengetragenen Fakten sind eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung des Mittelpunktes der Stadt. Damit kann die Innenstadt zeitgemäß aufgewertet werden, das Zusammenleben wie auch die heimische Wirtschaft in unserer Heimatstadt gestärkt werden.

Für die Umsetzung der von den Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Neugestaltung der Rathauspassage sind weitere Fördermittel aus den verschiedenen und immer wieder neuen

bayerischen Programmen für die Städtebauförderung möglich. Für deren Beantragung geben die Ergebnisse des Projektes bereits eine solide Basis.

Auswertung der Bürgerbeteiligung
Ausführliche Unterlagen zu den Umfragen wie auch den künftigen Bedarfen von Stadtbücherei und Volkshochschule können bei der Stadtbücherei eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung war zu verschiedenen Terminen und auf verschiedene Art möglich. Insgesamt haben sich 1.025 BürgerInnen aktiv geäußert (inkl. möglicher Mehrfachbeteiligungen). Rund 130 haben sich für einen Newsletter registriert. Es wurden auch Gespräche mit Anwohnern, Eigentümern und Pächtern geführt.

1. Bürgerbeteiligung fand statt:

- Bei diversen Workshops (26.5.2020, 7.7.2020), Befragungen auf dem Wochenmarkt, Gesprächen und Führungen im Showroom.
- Beim Sta(d)tt-Lesefest am 4.10.2020, Rathauspassage
- Durch Mail- und telefonische Kontakte
- Via Online Umfrage 11.2. bis 25.3.2021

2. Ein Fazit der Aussagen:

Die Passage ist allgemein bekannt und wird vielfältig genutzt, allerdings eher anlassbezogen (Durchgang, Parken, Stadtbücherei, Geschäfte, Volkshochschule, Musikschule …). Nahezu alle Befragten fanden sie kalt, abweisend, unangenehm und stimmen der Aussage zu, dass sich hier etwas ändern müsse. Ein öffentlicher Ort für Begegnung fehle in Penzberg, dafür wäre die Rathauspassage sehr gut geeignet.

Am wichtigsten war den Beteiligten eine ansprechende, gemütliche Atmosphäre, Platz für Familien mit Kindern, konsumfreie Zonen zum Treffen, Arbeiten und Lesen und ordentliche Sanitäranlagen. Außerdem wurde die bestehende Gastronomie gelobt und eine Bühne für kleinere Veranstaltungen gewünscht.

3. Anregungen und Ideen:

Aus der Bürgerschaft kam die Idee, einen Verein zu gründen, der die Belebung eines „wohnZimmer“ organisiert. Man könne hier auch den örtlichen Einzelhandel einbeziehen, ihm zum Beispiel regelmäßig Raum für besondere Events und Präsentationen bieten.

Eine andere Idee entwickelte eine Lehrerin. Sie reichte ein Konzept für ein Lerncafé ein, in dem sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene nachmittags zum gemeinsamen Lernen treffen können.

Mehrfach gewünscht wurde ein Unverpackt-Laden. Außerdem eine Vielzahl anderer Geschäfte (Einzelhandel), vor allem günstige Mode für Kinder und Jugendliche. Ebenso kam häufig der Wunsch nach gastronomischen Betrieben, z.B. ein Bistro/Bar mit Abendöffnung. Dafür ist die Passage nicht geeignet, aber die Nennungen könnten für die sonstige Entwicklung der Innenstadt interessant sein.

4. Ergebnisse der Online-Umfrage:

Nachstehend ein paar Ergebnisse aus der Online-Umfrage, die sich im Großen und Ganzen mit den persönlichen Befragungen decken. (Auswahl, zusammengefasst)

4.1. Teilnehmer: gesamt 565, 69,5 % Frauen, 28,6 % Männer

4.2. Wie wird die Passage genutzt?

Zum Einkaufen	53,9 %
für Dienstleistungen	24,7 %
Besuch Stadtbücherei	49,7 %
Volkshochschule Büro	5,9 % *(Einfluss der Pandemie bemerkbar)*
Musikschule Büro	3,4 %

Sonstiges: zum Parken, als Durchgang, Weg zur Arbeit, Rathaus

4.3. Soll etwas verändert werden? (Nur Angaben mit ≥ 80% Zustimmung)

91,5 %	finden, dass die Passage einladender gestaltet werden muss
88,4 %	wünschen sich mehr Sitzgelegenheiten
81,6 %	gefällt die Passage überhaupt nicht (Anmerkungen: leer, tot, kalt, ungemütlich, ungepflegt)

Die Mischung aus Gewerbe und anderem gefällt gut, Gastronomie ist wichtig

4.4. Was wünschen sich die Menschen? (Auswahl)

- Treffpunkt, Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang
- Eltern-Kind Bereiche
- Ansprechendere Innenausstattung, mehr Grün
- Offen einsehbare Räume, die kurzfristig nutzbar sind
- Infoscreen – Infotheke
- Kulturelles Leben (Kleinkunst, Kunsthandwerk etc)
- Ordentliche Toiletten
- Einbeziehen der Außenflächen zur gemeinsamen Nutzung

4.5. Zusätzliche Visionen / Ideen / Wünsche:

- durchgängiges Programm, auch gemeinsam mit Geschäftsleuten, evtl. durch einen Förderverein koordiniert
- Unverpacktladen, Kindermoden, diverse andere Geschäfte – betrifft die ganze Innenstadt
- Kneipen – Bistro mit Abendöffnung

4.6. Was fehlt speziell in der Stadtbücherei?

Insgesamt gut bis sehr gut beurteilt. Aber viele Wünsche nach mehr Platz!

- Es werden weitere Leseecken vermisst, zum ungestörten Lesen oder Vorlesen
- Flächen zum mobilen Lernen,
- Die Möglichkeit, auch draußen zu sitzen und zu lesen
- Mehr und geeigneterer Raum für unterschiedliche Veranstaltungen
- Barrierefreiheit fehlt, vor allem Zugang für Eltern mit Kinderwagen

Zitat: „Ich finde die Stadtbücherei großartig, mir ist es nur manchmal etwas zu eng. (…) Mehr Platz und mehr Vorleseinseln für Eltern mit Kindern. (…) wo Schüler sich auch zum Lernen treffen können."

4.7. Was fehlt speziell in der Volkshochschule?

- Die langen Glasfronten schrecken ab: Die Atmosphäre in der Passage ist zu steril, kalt und unbelebt.
- Hinterfragt wird, inwieweit eine Volkshochschule überhaupt in die Passage passt.
- Teilnehmende an Kursen bemängeln zu kleine Kursräume, zu wenig Licht und Luft in den Räumen sowie die schlechte Geräuschisolierung.
- Es fehlen Möglichkeiten, nach dem Kurs noch zusammen zu sitzen.
- Eine digitale Anzeigetafel würde das Angebot sichtbarer machen.

Zitat: „Die VHS passt so in der Optik nicht zur Passage. Es wirkt einfach viel zu verlassen und steril. Man müsste hier komplett am Konzept was verändern."

Fazit:

Die hohe Beteiligung an allen Aktivitäten für das Projekt, seien sie digital oder analog, Großveranstaltung oder persönliche Angebote zeigen deutlich:
Die Bevölkerung wünscht sich dringend einen „Dritten Ort" mit unterschiedlichen Angeboten, der niedrigschwellig und für jeden zugänglich ist. Dieser hat auch eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion, gerade in einer Zeit, in der Bildung und Dialog ein zentrales Thema sind. Die Rathauspassage bietet sich aufgrund ihrer Lage an, zu diesem öffentlichen „Wohnzimmer" zu werden. Aufgrund ihres Alters besteht ohnehin Sanierungsbedarf. Die Ergebnisse aus dem Projekt legen eine gute Grundlage, hier sinnvoll und zum Wohl der Stadtgesellschaft zu investieren.

Zur Kenntnis genommen

Die gezeigte Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

3.3 Zwischenbericht über den Stand der Bauleitplanverfahren im Nonnenwald

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat am 03.08.2004 den Bebauungsplan „Industriepark Nonnenwald“ südlich und westlich der Firma Roche Diagnostics GmbH als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Industriepark Nonnenwald“ ist nachfolgend dargestellt:

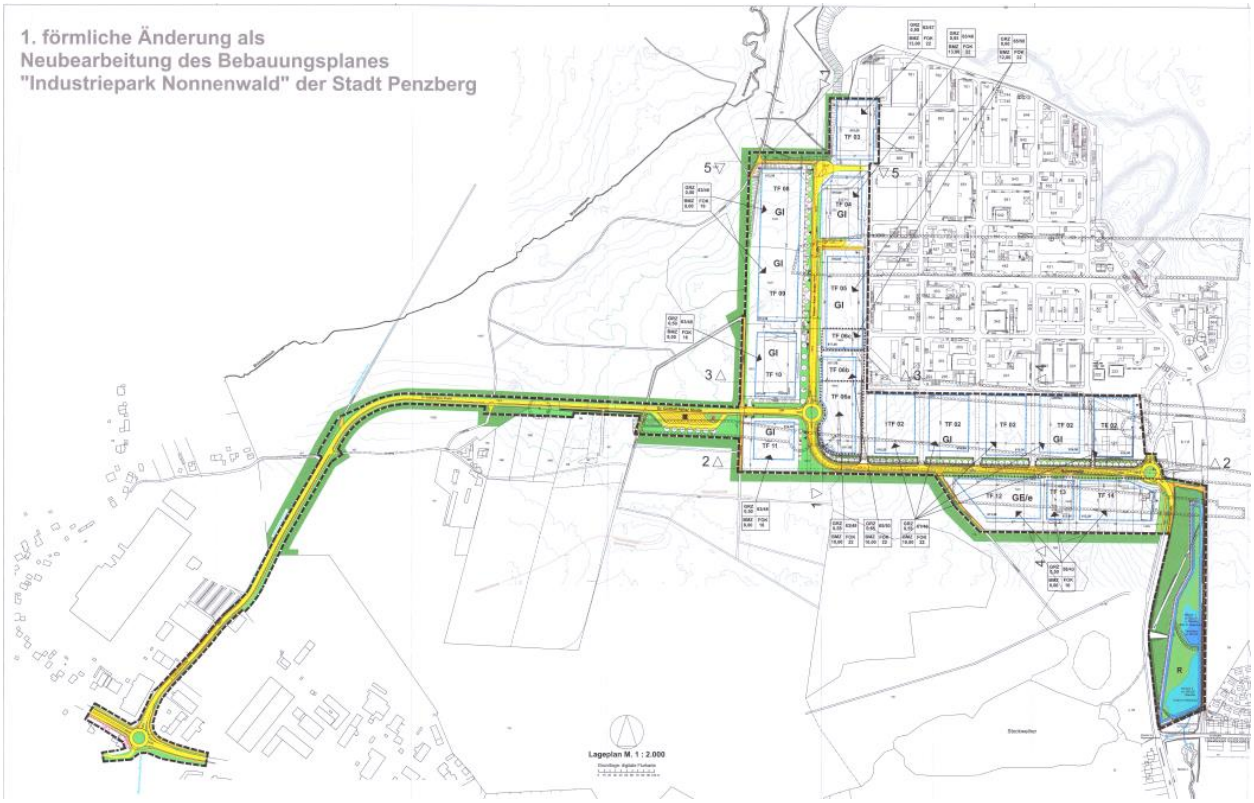

Erweiterung des Geltungsbereich im Südwesten:

Am 24.04.2018 hat der Stadtrat die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ sowie die 30. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Geltungsbereichs im Südwesten beschlossen.
Die Erweiterung des Geltungsbereichs dient zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
Mit der Erstellung der Planunterlagen wurde das Architekturbüro B3 Architekten beauftragt.
Die schalltechnische Untersuchung erfolgt durch das Büro Bekon.
Die Verkehrsuntersuchung erfolgt durch das Büro Gevas
Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt bereits vor.

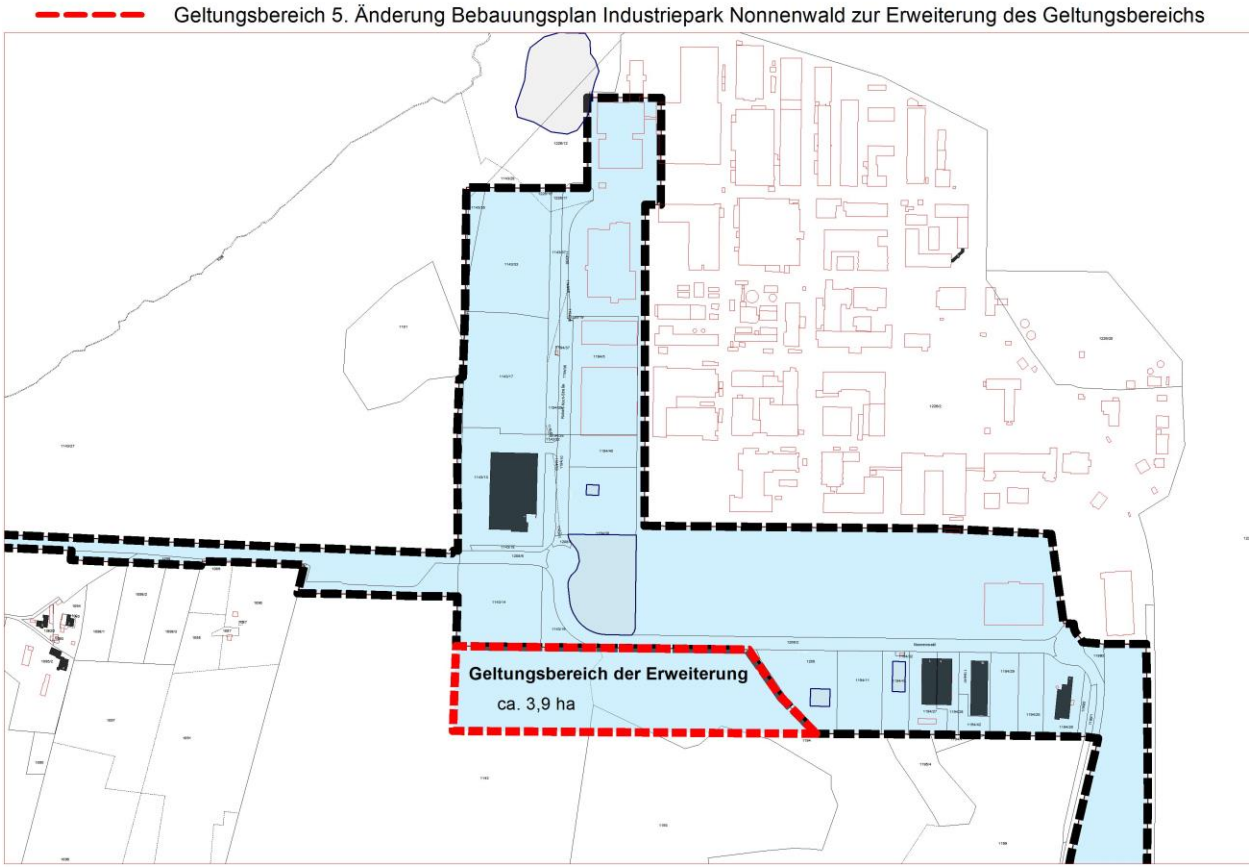

Neuaufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung der Firma Roche:

Der Stadtrat hat am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ sowie die 34. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Die Aufstellung des Bebauungsplans dient zur Standortsicherung des Werks Penzberg der Firma Roche Diagnostics GmbH mit mittel- und langfristigen Möglichkeiten zur Erweiterung des Werksgeländes.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Planungsleistungen vergeben

Bebauungsplan (Planentwurf)	B3 Architekten
Bebauungsplan (Grünordnung)	Büro H2
Bebauungsplan (städtebauliche Begründung)	B3 Architekten
Bebauungsplan (Umweltbericht)	Büro H2
34. Änderung Flächennutzungsplan (Planentwurf)	B3 Architekten
34. Änderung Flächennutzungsplan (Landschaftsplanung)	Büro H2
34. Änderung Flächennutzungsplan (städtebauliche Begründung)	B3 Architekten
34. Änderung Flächennutzungsplan (Umweltbericht)	Büro H2
Waldausgleich	Büro H2
Naturschutzfachlicher Ausgleich	Büro H2
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung	Büro H2
Schalltechnische Untersuchung	Bekon
Verkehrsuntersuchung	Gevas
Untersuchung Lufthygiene	Dr. Zellermann

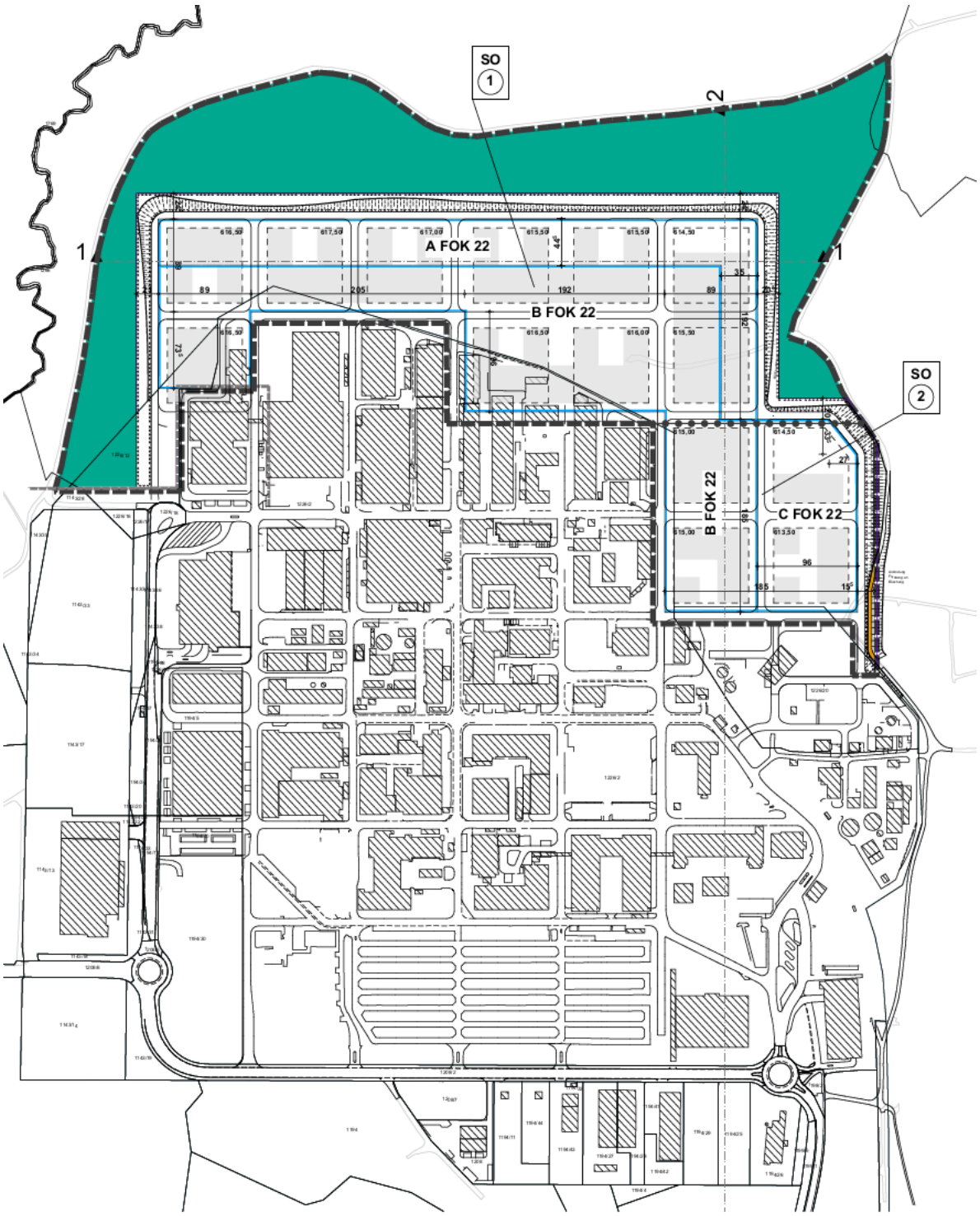
SO
1
2
1
1
A FOK 22
B FOK 22
SO
2
B FOK 22
C FOK 22

Übersichtsplan mit Darstellung der Erweiterungen

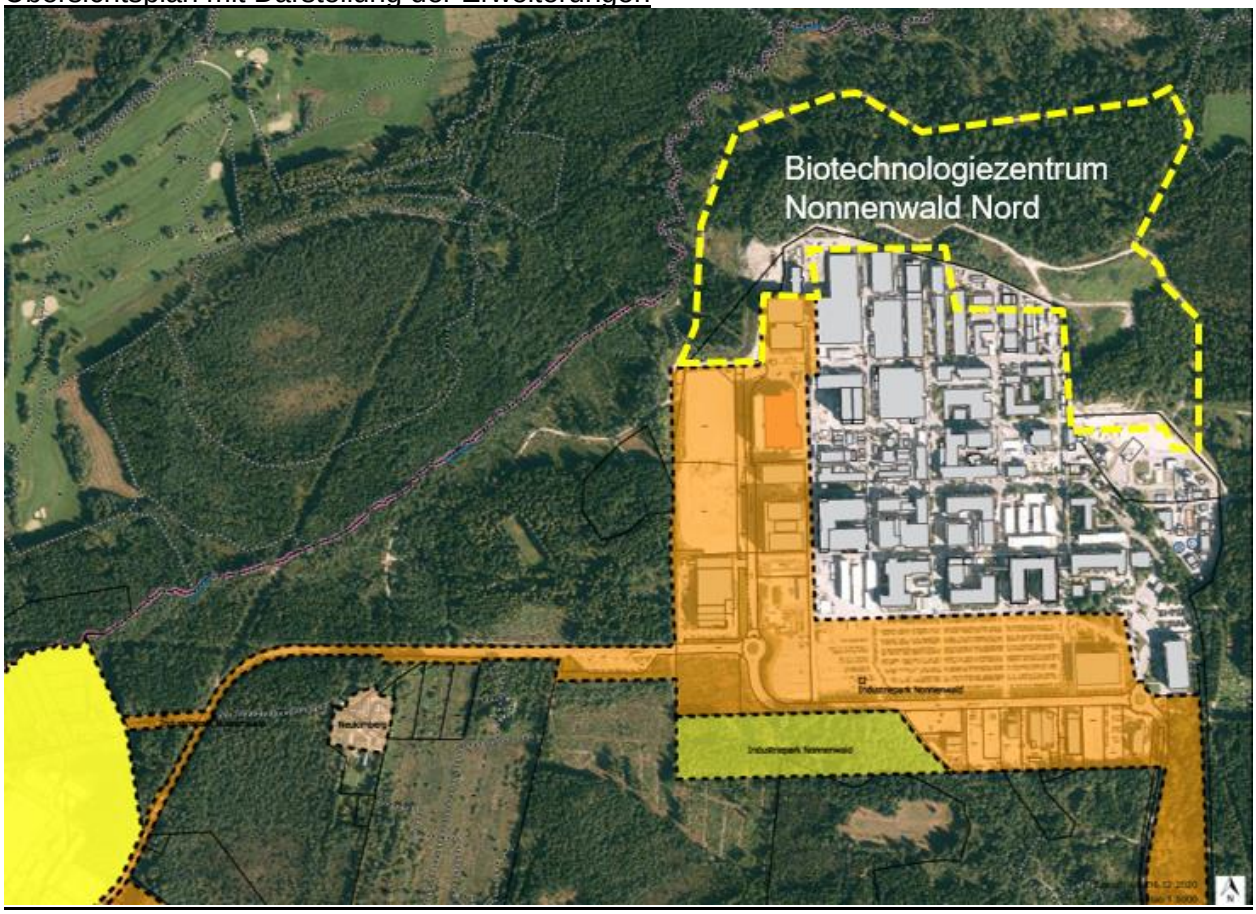

Weitere Vorgehensweise:

Die mit der Planung beauftragten Fachplanungsbüros haben bereits umfangreiche Untersuchungen und Datenerhebungen vorgenommen. Diese Untersuchungen werden als Bestandteile der Bauleitpläne bei der Planerstellung berücksichtigt.
Dies sind insbesondere naturschutzfachliche Belange, immissionsschutzfachliche Belange sowie verkehrstechnische Belange.

Nach Vorstellung der Planunterlagen im Stadtrat ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im März 2022 vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen

3.4 Erlass einer "Grünerhalt-Satzung" (Arbeitstitel) für Penzberg / Antrag der Fraktion Penzberg MITEINANDER vom 26. April 2021

1. Vortrag:

Mit dem Fraktionsantrag vom 26. April 2021 wurde von der Fraktion Penzberg MITEINANDER der Antrag auf Erarbeitung einer „Grünerhalt-Satzung“ (Arbeitstitel) gestellt.
Innerhalb zweier Abstimmungstermine 2021 konnte ein erster Entwurf für eine mögliche Grünerhalt-Satzung erarbeitet werden. Dieser Entwurfsstand wurde noch Ende 2021 zur Überprüfung ans Landratsamt Weilheim-Schongau übermittelt. Die am 22. Dezember 2021 erfolgte Stellungnahme von Herrn Schömig ist dem Anhang zu entnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau weiteren sachlichen und rechtlichen Handlungsbedarf im Entwurf sieht, würde die Stadtverwaltung anregen, sich erneut mit allen interessierten Fraktionen zu einem finalen Arbeitstreffen zusammenzufinden.

Die Verwaltung würde den 27. Januar 2022 von 17:00 bis 18:00 Uhr vorschlagen. Eine Einladung wird gesondert per E-Mail verschickt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der BfP Stadtratsfraktion, Herr Sacher, schlägt vor, Herrn Schömig vom Landratsamt Weilheim-Schongau für eine Stellungnahme in eine der nächsten Stadtratssitzungen einzuladen.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan schlägt für das finale Arbeitstreffen vor, dass Herr Zimmermann, Leiter der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, in den kommenden 14 Tagen Terminvorschläge an die Fraktionen per E-Mail schickt. Im Februar oder März soll die Satzung dann in einer Stadtratssitzung behandelt werden.

Zur Kenntnis genommen

Der Entwurf der Flächengestaltungssatzung liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.
Die Stellungnahme des LRA Weilheim-Schongau liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

3.5 Mitteilung der Verwaltung

Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 01.02.2022	Sitzung des Stadtrats Stadthalle: Großer Saal Beginn: 18:15 Uhr
Dienstag, 08.02.2022	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Stadthalle: Großer Saal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 10.02.2022	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Freitag, 11.02.2022	Sondersitzung des Stadtrats / FlNP Stadthalle: Großer Saal Beginn: 13:00 Uhr
Dienstag, 22.02.2022	Sitzung des Stadtrats Stadthalle: Großer Saal Beginn: 18:15 Uhr

b) Antrag Penzberg Miteinander über 100 Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbe-/Industrieflächen

Am 15.12.2021 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Penzberg MITEINANDER
Markus Bocksberger
Vordermeier 2
82377 Penzberg

An die Stadt Penzberg
Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
Damen und Herren des Stadtrats

Antrag: Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbe-/Industrieflächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

über viele Jahre lag eine große Industriefläche brach, und neuerdings gibt es noch eine große Fläche, die künftig an Gewerbebetriebe vergeben werden kann. Bei der Sichtung von Bewerbungen zeigt sich aber, dass der bisherige Kriterienkatalog nicht mehr zeitgemäß ist.

Zusätzlich zu ökonomischen Informationen würden soziale und ökologische Selbstauskünfte vielmehr Aufschluss über zwei Punkte geben: erstens, ob auch große Energieverbraucher mit der Stadt zusammen auf Klimaneutralität hinzuarbeiten bereit sind, und zweitens, ob mit Zuzug und so mit einem weiteren Druck auf Wohnungsmarkt und Infrastruktur zu rechnen ist.

Der Stadtrat möge deshalb beschließen,

- dass die Verwaltung einen Kriterienkatalog erarbeitet, der sowohl ökonomische als auch soziale und ökologische Aspekte enthält, wie sie als Beispiel anhängen, und
- dass ein Teil der noch freien Industrie- und Gewerbefläche Betrieben vorbehalten wird, die als Unternehmenszweck die Entwicklung und Produktion von Gütern zum Gegenstand haben, die auf die Bedürfnisse einer fossilfreien ressourcenschonenden, gemeinwohlorientierten Gesellschaft ausgerichtet sind und die die Erfordernisse für Kreislaufwirtschaft erfüllen.

Begründung:

Der Umweltbeschluss vom November 2019 besagt, dass „ab sofort die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen" sind. Als Grundstücksbesitzer schränkt uns nichts darin ein, unseren eigenen Beschluss auch umzusetzen.

Die gezielte Bevorzugung von Unternehmen im zweiten Teil des Antrags, die sich nicht am Konsumgeschehen des Marktes, sondern an den Notwendigkeiten unserer Zeit orientieren, kann sicher als mutiges, fortschrittliches, „innovatives" Pilotprojekt bezeichnet werden. Dieser Weg wird aber mittelfristig ohnehin eingeschlagen werden müssen: Nur eine Neuausrichtung der Ökonomie auf die Entwicklung für die Existenz der Menschen notwendiger Produkte kann unseren globalen Problemen der Ressourcenverschwendung und globalen Vermüllung der Welt Einhalt gebieten.

Penzberg
MITEINANDER
Frei denken. Frei handeln.

Mit den oben genannten Punkten können wir nicht nur einen Transformationsprozess hin zu einer nachhaltig orientierten Wirtschaft unterstützen. Wir zeigen damit auch, dass wir als Stadt in unserem Boden mehr sehen als den Weg zur klingenden Münze, nämlich eine Verantwortung und die Möglichkeit, Zukunft als Gestaltungsaufgabe wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Bocksberger
Stadtrat Penzberg MITEINANDER

Ute Frohwein-Sendl
Stadträtin Penzberg MITEINANDER

Dr. Anette Völker-Rasor
Stadträtin Penzberg MITEINANDER

Martin Janner
Stadtrat Penzberg MITEINANDER

Anlage: Vorschlag für einen gegenüber bisher erweiterten Kriterienkatalog

Angaben zur Bewerbung um Gewerbe-/Industriefläche

Unternehmensdaten
(dazu Anlage gemäß vorliegendem Formblatt der Kämmerei)

A. Informationen zum Unternehmen
1. Wirtschaftlich
1.1 Organisationsform des Unternehmens
1.2 Derzeitiger Firmensitz
1.3 Weitere Standorte
1.4 Derzeitiger Umsatz

2. Sozial
2.1 Anzahl der Arbeitsplätze
2.2 Anzahl der Ausbildungsplätze
2.3 Tariforientierung
2.4 Anzahl vorhandener Betriebswohnungen in Penzberg

3. Ökologisch
3.1 Derzeitiger infrastruktureller Bedarf bezüglich Energie, Mobilität usw.
3.2 Derzeitige Klimabilanz (in CO_2-Äquivalenten pro Jahr)
3.3 Derzeitiger Beitrag zur CO_2-Reduktion
3.4 Nachhaltige und faire Beschaffung von Rohstoffen

B. Informationen zum Vorhaben
1. Wirtschaftlich
1.1 Veränderungen gegenüber Angaben oben, d.h.
1.1.1 Organisationsform des Unternehmens
1.1.2 Geplanter Firmensitz
1.1.3 Weitere Standorte
1.1.4 Geplanter Umsatz
1.2 Art der geplanten Tätigkeit
1.3 Flächenbedarf in qm (dazu Anlage gemäß vorliegendem Formblatt)
1.4 Finanzierung des Vorhabens, Eigen-/Fremdkapital

2. Sozial
2.1 Anzahl geplanter Arbeitsplätze bis zu genanntem Zeitpunkt oder jährlich
2.2 Anzahl geplanter Ausbildungsplätze
2.3 Geplante soziale Angebote für die Mitarbeiter
2.4 Ausbau von Betriebswohnungen oder sonstige soziale Investitionen

3. Ökologisch
3.1 Geplanter infrastruktureller Bedarf bezüglich Energie, Mobilität usw.
3.2 Zielsetzungen bezüglich des Erreichens von Klimaneutralität
3.3 Geplante Maßnahmen zur CO_2-Reduktion
3.4 Ziele bezüglich Rohstoffbeschaffung und Kreislauffähigkeit eigener Produkte

Zusatzfrage:
Wie sind die internationalen Nachhaltigkeitsziele (SDG) in Ihr Leitbild einbezogen?

Zur Kenntnis genommen

4 Vorstellung des Klimaschutz-Aktionsplans der Stadt Penzberg

1. Vortrag:

Der Penzberger Stadtrat hat im November 2019 beschlossen (*BV 1/182/2019*), sich zum Energie- und Klimaschutzkonzept zu bekennen und die Verwaltung damit zu beauftragen, einen Klimaschutz-Aktionsplan zu erarbeiten, mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2030.

Stellungnahme des Klimaschutzmanagers der Stadt Penzberg

„Der Klimawandel sowie das globale Artensterben sind stille Begleiter unseres täglichen Alltags geworden. Durch unseren begrenzten Aktionsradius, welcher meist zwischen der eigenen Wohnstätte und dem Arbeitsplatz liegt, fällt uns eine Veränderung im Hinblick auf den Klimawandel oder dem Artensterben im Alltag kaum auf. Verlassen wir jedoch diesen Aktionsradius und kehren an Orte zurück, welche wir aus unserer Kindheit kennen oder die wir im Urlaub vor 5 bis 10 Jahren gesehen haben, so schlägt die klimabedingte oder anthropogen hervorgerufene Veränderung der Landschaft sofort ins Auge. Meist durch eine negative Entwicklung geprägt, nehmen wir die Ausmaße unseres Handels erst dann richtig wahr, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Wir haben in der Vergangenheit nur allzu viel dafür getan, unseren Planeten über die Grenzen des Ertragbaren auszubeuten. Dies zeigt uns jedes Jahr der Erdüberlastungstag, wonach wir bereits am 29. Juli 2021 die Ressourcen für das komplette Jahr 2021 ausgeschöpft hatten.[1]
Wir müssen verstehen, dass jeder in der Verantwortung steht mit unseren Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen, sonst werden wir langfristig keine eigene Komfortzone mehr haben. Es ist unser aller Aufgabe, den nächsten Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen.“

[1]Quelle: *2021 How the Date of Earth Overshoot Day Was Calculated. In: Earth Overshoot Day.* Abgerufen am 11. Juli 2021

Sachstand zum Klimaschutz-Aktionsplan

Um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele einzuhalten, haben Bundesregierung und Bundestag im Jahr 2021 das bislang umfassendste Klimaschutzpaket beschlossen, das es in Deutschland je gab und auch die Stadt Penzberg war in diesem Zeitraum nicht untätig.

So hat der Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie in Zusammenarbeit mit politischen Vertretern des Stadtrates sowie Mitarbeitern aus der Stadtverwaltung, unter Moderation der Energiewende Oberland, den Klimaschutz-Aktionsplan erarbeitet. Im Rahmen von sieben einzelnen Sitzungen konnte somit innerhalb eines Jahres ein neuer Klimaschutz-Aktionsplan erarbeitet werden, welcher sich aus zehn Einzelmaßnahmen zusammensetzt. Die Maßnahmen untergliedern sich in z. B. die Bereiche Wärme, Strom, Mobilität oder internen Organisation.

Zukünftig soll durch einen kontinuierlichen Evaluierungsprozess des Fachbeirates für Klimaschutz, Umwelt und Energie der Klimaschutz-Aktionsplan auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden. Jeweils zum Jahreswechsel sind die Ergebnisse dem Stadtrat zu präsentieren (Beschluss November 2019).

Die vom Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie jährlich empfohlenen Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 223.000 Euro sowie auf einmalige Investitionskosten in Höhe von 165.000 Euro z. B. für ein städtisches Mobilitätskonzept.

Hinzu kommen projektbezogene Kosten sowie Folge- und Investitionskosten, welche durch die z. B. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes entstehen. Diese Haushaltsmittel müssen zusätzlich in den jeweiligen Haushaltsberatungen festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation der Stadt Penzberg und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Bereich Umwelt- und Klimaschutz sollte berücksichtigt werden, dass ohne eine geeignete Investitionspolitik die Folgekosten durch z. B. CO_2-Steuer oder Umweltschäden in der Zukunft wesentlich teurer für die Stadt Penzberg werden könnten.

Anmerkung: Für **alle** Maßnahmen wird vor Maßnahmenbeginn geprüft, ob Fördermittel für die Umsetzung zur Verfügung stehen und diese Fördermittel beantragt (z. B. KommKlimaFöR 2050).

Der Klimaschutz-Aktionsplan (Stand Januar 2022) ist dem Anhang beigefügt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Klimaschutz-Aktionsplan (Stand Januar 2022) inklusive der Budgetverteilung bis 2030. Der Maßnahmenkatalog ist auf allen Ebenen der Stadtverwaltung, Stadtwerke und dem Bauhof zu unterstützen und umzusetzen sowie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2030 durchzuführen. Der Maßnahmenkatalog wird durch einen kontinuierlichen Evaluierungsprozess durch den Fachbeirat für Klimaschutz, Umwelt und Energie auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst.

3. Sitzungsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Stadtratssitzung am 01.02.2022 vertagt.

Zur Kenntnis genommen

5 Jahresrechnung 2020: Beschluss über die örtliche Rechnungsprüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung

1. Vortrag:

Gem. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).
Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Fragen und Anmerkungen stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).
Die Jahresrechnung 2020 wurde dem Stadtrat in der Sitzung vom 30.06.2021 vorgelegt.

Die örtliche Prüfung wurde im Rahmen von acht Sitzungen am 16.07.2021, 06.08.2021, 24.08.2021, 07.09.2021, 06.10.2021, 04.11.2021, 12.11.2021 und 18.11.2021 durchgeführt.

Den zusammengefassten Prüfungsbericht im Sinne von § 7 KommPrV hat der Ausschuss zugestimmt und dabei angeordnet, dass das Ergebnis dem Stadtrat vorgelegt werden kann. Der Ausschussvorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in wird über die Teile der Rechnungsprüfung berichten, welche öffentlich zu behandeln sind.

Die aufgetretenen Fragen und Auskünfte wurden entweder sofort oder bei den nächsten Terminen abgearbeitet.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

a) Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

b) Der Stadtrat stellt fest, dass der Erste Bürgermeister und die ehemalige Erste Bürgermeisterin beim Beschluss über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

c) Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der ehemaligen Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2020.

3. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Herrn Korpan und des Stadtratsmitglieds Frau Zehetner, gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

4. Sitzungsverlauf:

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der ehemaligen Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2020.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

6 Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 18.01.2022:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.01.2021 die Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) beschlossen.

Die Stellplatzsatzung ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.02.2021 in Kraft getreten.

Die Stellplatzsatzung sieht unter anderem folgende Regelungen vor, die nach Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern sowie die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) nicht von der Rechtsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) gedeckt sind:

- Ausschluss zur Errichtung von Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen (§ 4 Abs. 2 der Stellplatzsatzung)
- Dingliche Zuordnung und Sicherung von Stellplätzen (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 Satz 3 der Stellplatzsatzung)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Stadt Penzberg mit Schreiben vom 08.12.2021 aufgefordert, die Stellplatzsatzung diesbezüglich zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Boden kann die Errichtung von Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen nicht generell ausgeschlossen werden. Diese Stellplätze sind lediglich als Besucherstellplätze ungeeignet, so dass der Ausschluss von kraftbetriebenen Hebebühnen lediglich für Besucherstellplätze anzuwenden ist.

Eine dingliche Sicherung von Stellplätzen ist generell unzulässig.

Die Stellplatzsatzung sollte zur Rechtssicherheit diesbezüglich angepasst werden.

Die Anpassung ist in der Anlage (Stellplatzsatzung mit Darstellung der Änderungen) rot gekennzeichnet. Von der Satzungsänderung ist lediglich die Seite 2 betroffen.

2. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 18.01.2022:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) zu erlassen:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze

und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 entfällt
2. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3
3. § 4 Abs. 5 entfällt
4. § 5 Abs. 2 Satz 3 entfällt
5. Es wird folgender § 5 Abs. 4 eingefügt: Die Errichtung von Besucherstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung):

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 entfällt
2. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3
3. § 4 Abs. 5 entfällt
4. § 5 Abs. 2 Satz 3 entfällt
5. Es wird folgender § 5 Abs. 4 eingefügt: Die Errichtung von Besucherstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen ist nicht zulässig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

Das Schreiben vom Landratsamt vom 08.12.2021 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.
Die Stellplatzsatzung mit Darstellung der Änderungen liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.
Die Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg liegt der Niederschrift als Anlage 6 bei.

7 Bauvorhaben Blumenstraße, Fl.Nr. 1128/29: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum Abbruch eines Wohnhauses und zur Errichtung von zwei Doppelhäusern

1. Vortrag:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 18.01.2022 den Bauantrag zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit 4 Garagen und 1 Carport auf dem Grundstück Flurnummer 1128/29, Blumenstraße 10 behandelt.

Hierbei wurde insbesondere thematisiert, dass sich der Gehsteig entlang der Blumenstraße und der Glückaufstraße nicht im Eigentum der Stadt Penzberg, sondern auf den Privatgrundstücken befindet.

Da diese Gehsteige durch das Bauvorhaben beeinträchtigt waren, wurde durch den Bauausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Erlass einer Veränderungssperre und die Zurückstellung des Baugesuchs beschlossen.

Am 20.01.2022 sicherte der Grundstückseigentümer der Stadt Penzberg die Gehsteigabtretung zu und führte eine Plananpassung dahingehend durch, indem die Garage im Südwesten des Grundstücks entfällt, die beiden Stellplätze zur Glückaufstraße nach Norden verschoben werden und der Dachüberstand des Carports entlang der Blumenstraße entfällt sowie die Lage des Carports dahingehend angepasst wird, dass diese den Gehsteig nicht überbaut.

Durch diese Plananpassung ist der öffentliche Verkehrsraum (Straße und Gehsteige der Blumenstraße und Glückaufstraße) nicht mehr beeinträchtigt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist für die städtebauliche Ordnung nicht mehr erforderlich. Dem Bauantrag kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Da die Gehsteige der Blumenstraße sowie der Glückaufstraße bisher nicht öffentlich gewidmet sind, weicht der Bauantrag derzeit auch nicht von der Vorgabe § 6 Abs. 6 der Stellplatzsatzung, dass Garagen und Carports, die parallel zur Straße ausgerichtet sind, mindestens 1 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (öffentlich gewidmet) abzurücken sind, ab.

Erst durch die Grundabtretung des Gehsteigs an die Stadt Penzberg und die öffentliche Widmung als Bestandteil zur Ortsstraße „Blumenstraße“ wird diese Vorgabe der Stellplatzsatzung nicht mehr erfüllt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat erteilt dem Bauantrag zum Abbruch eines Wohnhauses und Neubau von 2 Doppelhäusern mit 3 Garagen, einem Carport und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Flurnummer 1128/29 der Gemarkung Penzberg, Blumenstraße 10, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Sofern eine Zustimmung zur Abweichung von § 6 Abs. 6 der Stellplatzsatzung bezüglich der

Nichteinhaltung des Abstands von 1 m zwischen längsseitig angeordnetem Carport und öffentlicher Verkehrsfläche benötigt wird, wird diese durch den Stadtrat erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bebauungsplan „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg; Aufstellungsbeschluss

1. Vortrag:

Die Grundstücke Flurnummern 746/2 und 746/14 der Gemarkung Penzberg, Reindl 8 und 8 a, sind derzeit nicht bebaut und sind über die Staatsstraße Reindl (St 2370) erschlossen.

Aufgrund der Verkehrsbedeutung dieser Staatsstraße mit Zufahrt zum Kinderzentrum am Daserweg ist der Ausbau (Sicherung) eines straßenbegleitenden Geh- und Fahrradweges erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei erstreckt sich das Planungserfordernis auf einen städtebaulich sinnvollen Bereich unter Einbeziehung der Grundstücke Reindl 2 a, 4 und 6.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 18.01.2022 den Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Reindl Süd II“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 746/2, 746/14, 746/15, 746/7, 746/45, 814 und 814/4 der Gemarkung Penzberg.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, kann die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt:

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

9 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Umbenennung des Stadtplatzes

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 12.10.2021:

Antrag auf Umbenennung des Stadtplatzes vom 20.02.2021 der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN:

Der Stadtrat möge beschließen, den Stadtplatz in „Platz der Vielfalt“ umzubenennen.

Begründung:

Der Stadtplatz ist ein zentraler und wichtiger Ort für Penzberg, dieser Bedeutung sollte der Name des Platzes gerecht werden.
Penzberg zeichnet sich durch seine kulturelle Vielfalt, Toleranz und Offenheit aus. Gerade in Zeiten wachsenden Rechtsextremismus‘ ist die Offenheit für andere Nationen und Kulturen eine wichtige Eigenschaft, die wir durch die Benennung des Stadtplatzes nicht nur betonen, sondern auch fördern wollen. Dies wäre ein starkes Zeichen nach außen, dass in unserer Stadt kein Platz für rechtes Gedankengut und Diskriminierung ist.

Die Umbenennung in „Platz der Vielfalt“ ist nicht nur in Bezug auf die unterschiedlichen Herkunftsländer und Religionszugehörigkeiten ein wichtiges Symbol. Ebenso sehen sich Menschen mit Behinderung und quere Menschen weiterhin Diskriminierung und Ausgrenzungen ausgesetzt. Auch hier wollen wir betonen, dass jede*r willkommen ist und Teil unserer Stadtgemeinschaft werden kann. Unser Stadtplatz soll von allen Menschen, die in unserer Stadt leben, genutzt werden, unabhängig von Herkunft, Glaube, sexueller Identität, Alter oder Gesundheit.

Auf einer Schautafel o. ä. soll die Vielfalt in Penzberg dargestellt und damit die tiefere Bedeutung des Platz-Namens kenntlich gemacht werden.

Die Umbenennung könnte – sobald die Corona-Restriktionen dies zulassen – mit einem „Fest der Vielfalt“ erfolgen, bei dem z. B. Vertreter verschiedener Nationen und Interessensgruppen (z. B. Vertreter der Religionsgemeinschaften, Seniorenbeirat, Spaßvögel, Förderschule etc.) kulinarische Snacks anbieten.

Stellungnahme des Stadtbaumeisters
In der Bedeutung des Platzes für die Penzbergerinnen und Penzberger sowie als städtische Bühne bei Veranstaltungen wird er idealtypisch der Funktion eines Stadtplatzes gerecht. Daher ergibt sich der Name aus sich selbst heraus.
Die noch heterogene bauliche Umgebung des Platzes stellt eine Vielfalt dar, die zur fälschlichen Auslegung des beantragten Platznamens führen kann.

2. Beschlussantrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 12.10.2021:

a)
Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beschließt die Umbenennung des Stadtplatzes in künftig „Platz der Vielfalt“ umzubenennen,

oder

b)
den Antrag auf Umbenennung des Stadtplatzes in künftig in „Platz der Vielfalt“ abzulehnen.

3. Beschluss zu § 25 Geschäftsordnung in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 12.10.2021:

Stadtratsmitglied Lenk (SPD) stellt den Antrag zu § 25 Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt in die Stadtratssitzung zu verschieben.

4. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt den Antrag auf Umbenennung des Stadtplatzes in „Platz der Vielfalt“ abzulehnen.

5. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Dr. Engel, von Platen, Fügener, Eilert)

10 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Penzberg: Tempo 30 innerorts

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, der Stadtrat möge beschließen, die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in folgenden Gebieten anzustreben:

a) In allen Straßen reiner und allgemeiner Wohngebiete, ausgenommen Sammelstraßen und übergeordnete Straßen.
b) Auf Straßenabschnitten, die unmittelbar an Einrichtungen für Senioren, Jugendlichen und Kindern angrenzen.
c) Auf allen Sammelstraßen in reinen und allgemeinen Wohngebieten.
d) Im Bereich der Hauptgeschäftsstraßen (Bahnhofstraße, Karlstraße).
e) Innerorts im gesamten Stadtgebiet.

Als ergänzende Regelungen werden benannt:

f) Auf allen Straßenabschnitten, bei denen nicht Tempo 30 gelten soll, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h angestrebt.
g) Auf größeren Straßen, insbesondere den Staatsstraßen, soll die Geschwindigkeitsbegrenzung ebenfalls durch eine Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die abzuwägenden Güter Umwelt- und Klimaschutz, die Verkehrssicherheit und die Gesundheit auf der einen Seite und eine höhere Maximalgeschwindigkeit auf der anderen Seite abzuwägen sind. Die Gesundheit und das Leben der Mitmenschen sei bedeutend höher einzuschätzen als ein marginaler Zeitgewinn. Weniger Schadstoffe, weniger Lärm, weniger CO2-Ausstoß, halbierte Bremswege trügen zu mehr Sicherheit bei und seien ein wichtiger Beitrag zum Gesundheits- und Umweltschutz.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg ist in jüngerer Zeit bereits mehrfach mit dem Thema Tempo 30 befasst worden. Insoweit wird auf die Beschlussvorlagen, Diskussionen und Beschlüsse zu den Vorlagen 5/012/2017 (Lärmkonzept und Lärmgrenzwerte: Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf Überprüfung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet und von anderen Lärmschutzmaßnahmen), 3/089/2017 (Lärmaktionsplanung in Penzberg: Zwischenbericht über die Klärung der Zuständigkeiten für eine eventuelle Anordnung von Tempo 30 im Stadtgebiet), 3/048/2018 (Verkehrsgutachten zur Tempo-30-Regelung: Auftragsvergabe für wöchentliche Zählungen in der Bichler Straße und Wölflstraße für ein späteres Lärmgutachten), 4/010/2020 (Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag der Fraktion „Penzberg MITEINANDER“ zur Umsetzung der StVO Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274, Nr. 12, Tempo-30-Zone vom 05.06.2020) und 4/016/2020 (Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag der Fraktion „Penzberg MITEINANDER“ zur Umsetzung der StVO Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274, Nr. 12, Tempo-30-Zone vom 05.06.2020) verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung 4 Ordnungsangelegenheiten aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Penzberg Tempo 30 innerorts“ vom 27.07.2021:

Die Verwaltung ist bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und an die von der Rechtsprechung entwickelten Leitsätze gebunden.

Gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter

günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Die weiteren Aussagen des § 3 StVO sind mindestens gleichberechtigt daneben zu beachten:

„(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
(2) Ohne triftigen Grund dürfen Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.
(2a) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.“

Außerdem gilt des Weiteren die allgemeine Grundregel aus § 1 StVO:

„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

Die straßenverkehrsrechtlichen Aspekte wurden darin zu nahezu allen im Antrag genannten Punkten bereits rechtlich gewürdigt und dargestellt. Darüber hinaus gab es zu unterschiedlichen Straßenabschnitten insbesondere an schützenswerten Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Altenpflege Bestrebungen, gemäß den geänderten Vorgaben der StVO Tempo 30 als Streckengebote einzurichten. Aus unterschiedlichen Gründen (insbesondere Zuständigkeit und rechtliche Einschätzung) konnte nicht bei allen dieser untersuchten Bereiche Tempo 30 dauerhaft etabliert werden.

Zu betrachten sind darüber hinaus die Wechselwirkungen zu anderen Bereichen, zum Beispiel auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ein generelles Limit von Tempo 30 hat unter anderem Auswirkungen auf den Stadtbus, dessen derzeitige Taktung unter den aktuellen Randbedingungen wie beispielsweise die Erreichbarkeit der Anschlüsse nicht aufrechterhalten werden könnte.

Diese Wechselwirkungen aufzuzeigen aber auch Chancen und Risiken für die dauerhafte Reduzierung auf Tempo 30 gemäß der Intention des hier vorliegenden Antrages herauszuarbeiten ist Aufgabe eines Mobilitätskonzeptes. Nach Auffassung der Abteilung 4 Ordnungsangelegenheiten ist zu empfehlen, dass das zu erstellende Mobilitätskonzept entsprechende Aussagen hierzu enthalten soll.

Stellungnahme der Abteilung 6 Umwelt- und Klimaschutz zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Penzberg Tempo 30 innerorts“ vom 27.07.2021

Die Abteilung 6 möchte hinsichtlich des Fraktionsantrags auf die vom Umweltbundesamt erarbeitete Informationsbroschüre von November 2016 verweisen (siehe Anhang). Innerhalb dieser Veröffentlichung wird über die Themenbereiche Lärmbelastung, Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung usw. im direkten Zusammenhang mit der Ausweisung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen berichtet. Die Schlussfolgerung der damaligen Untersuchung möchten wir an dieser Stelle nochmal zitieren:

„Nach jetziger Erkenntnislage haben die bestehenden Tempo-30-Regelungen an Hauptverkehrsstraßen überwiegend positive Wirkungen. Den vorliegenden Begleit-untersuchungen zufolge, gibt es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm-

und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten – gleichzeitig wird die Auto-Mobilität nicht übermäßig eingeschränkt."

Diese Einschätzung spiegelt sich in vielen weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen wieder (u.a. National Academies of Siences, Engineering and Medicine).

Auch die World Health Organization (WHO) empfiehlt innerhalb der sechsten „UN Global Raod Saftey Week" eine vermehrte Ausweisung von Tempo 30-Zonen in innerstädtischen Gebieten.

Darüber hinaus können sicherlich positive Effekte für den Radverkehr entstehen, da durch geringere Geschwindigkeiten im Straßenverkehr die Übersichtlichkeit steigt und somit gerade die schwachen Verkehrsteilnehmer gestärkt werden. Auch die vermehrte Ausweisung von Fahrradstraßen wäre vorstellbar.

Wie Zielführend eine Einführung von „Tempo 30 innerorts" ist, hängt jedoch von den Autofahrern und deren Einsicht zur Geschwindigkeitsreduktion ab. Es ist sicherlich sinnvoll, bei Umsetzung von „Tempo 30", dies durch eine entsprechende Presse- und Aufklärungsarbeit zu begleiten sowie durch Verkehrskontrollen zu überprüfen.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung verkennt nicht, dass eine generelle Reduzierung der vorgegebenen Maximalgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts positive Auswirkungen wie Lärm- oder CO2-Ausstoß haben kann und daher anzustreben ist.

Gleichwohl muss nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Leichtigkeit des Straßenverkehrs sichergestellt werden, ganz abgesehen von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten.

Eine generelle Reduzierung muss daher nicht nur den rechtlichen Vorgaben entsprechen, sondern auch die Wechselwirkungen auf andere Bereiche berücksichtigen, wenn sie rechtssicher sein und dauerhafte Wirkung entfalten soll.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 27.07.2021 nicht zu folgen.

3. Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt über die im Vortrag aufgeführten Gebiete a) bis g) einzeln abzustimmen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 17 Nein 5 (StRe Dr. Engel, von Platen, Eilert, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Rasor)

b) Der Stadtrat beschließt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.07.2021 nicht zu folgen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 6 (StRe Dr. Engel, von Platen, Fügener, Eilert, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Rasor)

11 Einbeziehungssatzung Antdorfer Straße 24: Billigung nach erneuter öffentlicher Auslegung und erneuter Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 07.12.2021:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 30.04.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, beschlossen.

Nach öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23.03.2021 den Entwurf der Einbeziehungssatzung entsprechend den in den Beschlussvorschlägen genannten Änderungen und Ergänzungen gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, in der Planfassung vom 26.07.2021, wurde einschließlich Begründung vom 20.09.2021 bis 20.10.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 16.09.2021 bis 20.10.2021 am Verfahren beteiligt.

Nachfolgend ist der Planentwurf in der Planfassung vom 26.07.2021 ausschnittsweise dargestellt.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1) Keine Einwände oder Anregungen heben abgegeben:

Brandschutzdienststelle Landratsamt Weilheim

Landratsamt Weilheim-Schongau Technischer Umweltschutz
Regierung von Oberbayern
Regierung von Oberbayern Sachgebiet 26 – Bergamt Südbayern
Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Penzberg
Planauskunft **Bayernets** GmbH Erdgas, Transport Systeme
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB

2) Keine Einwände, aber mit Verweis auf andere TÖB bzw. im Vorfeld abgegebene Stellungnahmen:

Planungsverband Region Oberland
E.ON SE Mining Management
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB

3) Einwände, die abzuwägen sind

3.1) Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Landratsamt Weilheim-Schongau:

Für den Eingriff in den Moorstandort ist eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde notwendig. Hierzu sollte zeitnah ein Antrag gestellt werden.
Hinweis: Die Aufforstung der als Ausgleich vorgesehenen Fläche sollte mit dem zuständigen Revierleiter abgestimmt werden. Die geplante Pflanzliste sollte um die Moor-Birke ergänzt

Würdigung der Stellungnahme:
Die Planung wurde bereits im November-Dezember 2020 mit dem AELF abgestimmt.

Vorschlag zur Abwägung:
Die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist mittlerweile beantragt worden. Die Moor-Birke wird in die Pflanzliste aufgenommen.

3.2) Wasserwirtschaftsamt Weilheim Leitung Abteilung 2:
Unsere Hinweise und Empfehlungen zu Überflutungen infolge von Starkregen sind nicht in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Daher weisen wir nochmal ausdrücklich auf Punkt 2.1 unserer o.g. Stellungnahme hin.

Diese Stellungnahme vom 27.5.20 hat folgenden Inhalt:
2.1 Überflutungen infolge von Starkregen
Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Das Planungsgebiet liegt im wassersensiblen Bereich.
Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen konnte daher in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt werden. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.
Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z. B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).
Die Gemeinde, sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die

Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" von StMB und StMUV wird dringend empfohlen.

Anmerkung des Planers vorab:
Die Antragstellerin ist sich der Probleme des Untergrundes bewusst und plant, keinen Keller zu bauen und das Erdgeschoss 30 cm über dem Geländeniveau festzulegen. Deshalb werden Vorschläge, die nicht zutreffen (z. B. Tiefgarage, Hanglage) hier weggelassen.
Außerdem ergibt sich durch diese Vorschläge eine Regelungstiefe, die einer Einbeziehungssatzung nicht angemessen ist. Es ist daher zu entscheiden, welche Passagen aufgenommen werden sollen. Die nachfolgend grüß gedruckten Punkte hält der Planer für wichtig. Ebenso werden Hinweise auf gesetzliche Vorgaben weggelassen, die auch in der Baugenehmigung als Auflage erscheinen werden.

Vorschlag für Festsetzungen:
„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden (ist ggf. noch durchzuführen) sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten."
„In Bereichen von Schwankungen des Grundwasserspiegels besteht die Gefahr von Setzungen des Bodens unter Auflast.“
„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz- / Mischwasserkanal ist nicht zulässig."

Als Hinweis im Plan:
„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen."

Vorschlag zur Abwägung:
Die oben grün gedruckten Absätze werden in die Hinweise übernommen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich in keinem festgesetzten Überflutungsgebiet

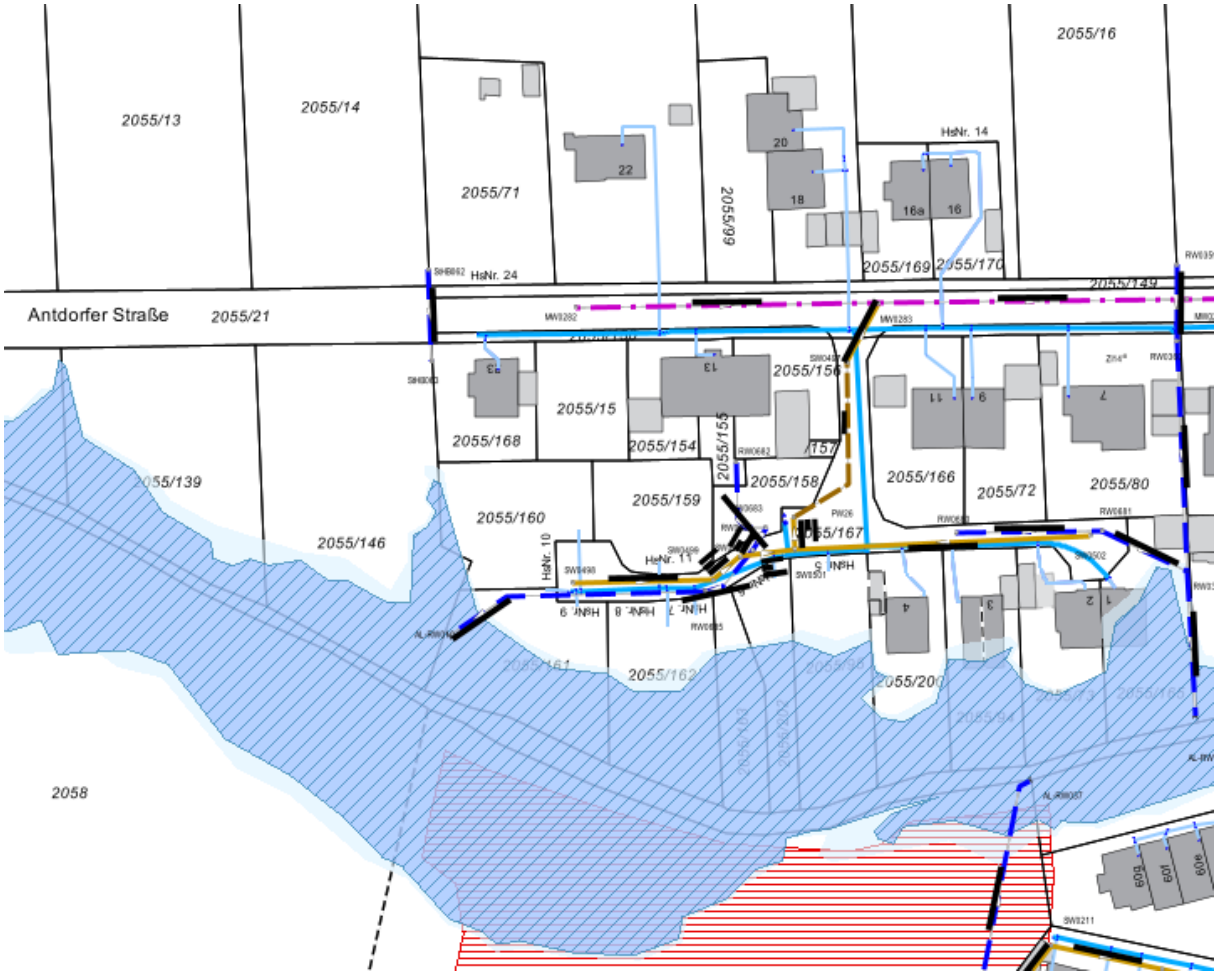

3.3) Stadtwerke Penzberg, Verwaltung und Recht:

die Erschließungssituation des Grundstücks, Fl. Nr. 2055/71 stellt sich wie folgt dar:
Ein Anschluss an den Mischwasserkanal in südöstlicher Richtung ganz im Eck besteht bereits.
Ein Wasseranschluss ist noch nicht vorhanden, jedoch ist das Grundstück wassermäßig erschlossen. Ein eventueller Anschluss bis zum Zähler würde seitens der Stadtwerke erstellt werden. Die Kosten hierfür übernehmen die Stadtwerke im öffentlichen Bereich.
Ab Grundstücksgrenze bis zum Zähler sind die Kosten durch die Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Gleichlautendes schreibt auch der Technische Leiter -Trinkwasser, Abwasser, Fernwärme

Vorschlag zur Abwägung:

Da das Grundstück bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschlossen ist, ist eine Planänderung nicht erforderlich. Die Kostentragung der Hausanschlüsse ist nicht Gegenstand der Satzung.

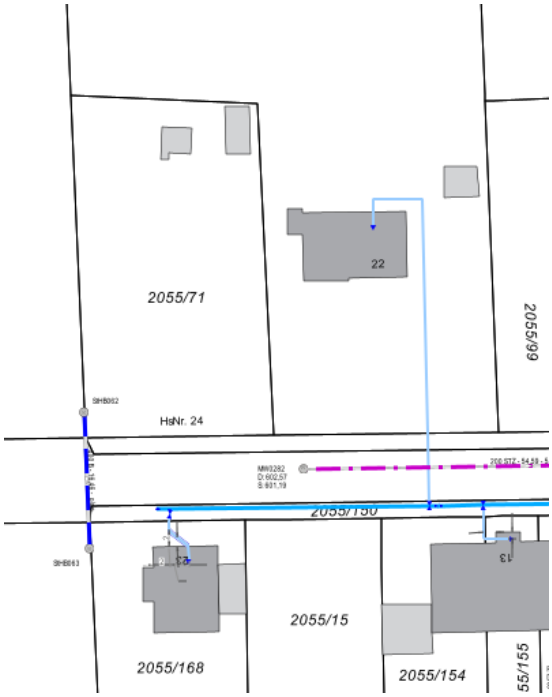

3.4) Bund Naturschutz Bayern:
Fachliche Bearbeitung **probst planen Dipl.-Ing. (Univ.) Maria Probst, Landschaftsarchitektin**

Nr.	Kurzfassung der Hinweise	Beurteilung
1.	Die für die Ablehnung der Bebauung Antdorfer Straße 24 sprechenden Gründe gelten weiterhin. Sowohl der Bund Naturschutz als auch die Untere Naturschutzbehörde sowie die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Penzberg haben in ihren Stellungnahmen ausführlich dargelegt, warum sie von einer Bebauung an dieser Stelle abraten. Vor allem der konsequente Schutz des nur wenige Meter entfernten Hochmoores bzw. die Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Randzonen (Nieder- bzw. Übergangsmoor), aber auch städtebauliche Gründe (Zersiedelung, Ausfransung in die Landschaft) sprechen dagegen. Die Tatsache, dass auf der anderen Seite der Antdorfer Straße bereits ein Wohnhaus steht, erscheint zwar als städtebaulicher Fehler, schadet dem Hochmoor jedoch nicht in dem Maße. Auch dass es bereits einen	Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen gegen die überarbeitete Planung.

	Kanalanschluss, einen Gehsteig und eine Hausnummer gibt, kann kein hinreichender Grund für diesen Eingriff sein. Fehler der Vergangenheit sollten nicht fortgesetzt werden.	
2.	Ein Wegrücken des Baufensters vom Moor Richtung Straße ist nicht gelungen.	Eine Verringerung des Abstandes zur Straße würde eine Verlagerung in Richtung Lärmquelle bedeuten. Unter Umständen hätte dies die Notwendigkeit der Errichtung einer massiven Lärmschutzwand zur Folge. Dies wäre im Sinne des Landschaftsbildes jedoch eine Verschlechterung gegenüber der aktuell geplanten harmonischen Eingrünung.
3.	Auch die Schließung des Grabens zum Moor hin wird nicht weiterverfolgt.	Der Graben leitet hauptsächlich Oberflächenwasser bei Starkregen ab, ansonsten ist er nicht wasserführend. Eine Verfüllung widerspricht der vom WWA empfohlenen Vorsorge gegen Hochwasser- und Starkregenrisiken, würde sich auch auf Nachbargrundstücke auswirken und eines wasserrechtlichen Verfahrens bedürfen.
4.	Dafür soll eine Wiese unmittelbar am Moor aufgeforstet werden, um die Fällung von Bäumen auszugleichen. Diese Maßnahme dient aber eher der Schaffung von Lebensraum für Insekten, Fledermäuse und Vögel, nicht aber dem Moorschutz, da Bäume dem Moor Wasser entziehen.	Die Ersatzaufforstung nach Art. 9 BayWaldG im Verhältnis 1:1 ist eine Bedingung des AELF. Im Anschluss an den Hochmoor-Randwald bildet der Bruchwald auf Niedermoorstandorten die natürliche Vegetationsabfolge.
5.	Des Weiteren ist die Gefahr, dass die anvisierten bautechnischen Vorsichtsmaßnahmen vor weiterem Wasserentzug aus dem Moor und zum Schutz des Bodens bei der Umsetzung nicht die erhoffte Wirkung erzielen, nicht auszuschließen.	Der Standort ist bereits vom Menschen beeinflusst: s. Entwässerungsgräben, großräumiger Torfaustausch und Kiesverfüllung zum Bau der Garage und des Gartenhäuschens. Die nun getroffenen bautechnischen Vorkehrungen sind geeignet um den sensiblen Moorstandort zu schützen. Im Anschluss an die Baumaßnahmen wird der Bodenaufschluss wieder verfüllt, die lineare Erschließung wird mit Querabschottungen unterbrochen, so dass es zu keiner Wasserabführung aus dem Gebiet kommt. Der Moorwasserhaushalt wird somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
6.	Sollte es dennoch zur Bebauung der Fläche kommen, müssen die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich noch in den Festsetzungen des BP ergänzt werden (Aufhängen von 7 Nistkästen und deren Spezifizierung, Artenliste der Pflanzungen).	Zur Klarstellung: Es handelt sich hier lediglich um eine Einbeziehungssatzung, nicht um einen Bebauungsplan. Eine Einbeziehungssatzung kann nicht dieselbe Regelungstiefe wie ein B-Plan haben. Die Maßnahmen zum Schutz des angrenzenden Moores sind bereits Bestandteil der Festsetzungen. Die Ausgleichsmaßnahmen (und damit auch die Pflanzlisten) sind Bestandteil der

		Festsetzungen. Sie sind mit deren Rechtskraft rechtsverbindlich und dauerhaft zu erhalten. Eine Aufnahme der Nistkästen in die Festsetzungen wäre möglich, jedoch nicht verhältnismäßig, da somit eine erneute Auslegung nach sich ziehen würde. Der Antragsteller versichert in jedem Falle eine ordnungsgemäße Durchführung. Vorgeschlagen werden folgende 7 Nistkästen aus Holzbeton z.B. der Fa. Schwegler-Natur: 2x Typ 2HW, 2x Typ 5KL, 2x Typ 1N, 1xTyp 1FF.

Vorschlag zur Abwägung:
Eine Spezifizierung der anzubringenden Nistkästen wird als redaktioneller Hinweis in die Begründung aufgenommen.

4. Anregungen oder Bedenken der Öffentlichkeit:
Von der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung mitgeteilt.

5. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 07.12.2021:
02.12.2021 / vorbehaltlich einer Änderung in der Sitzung

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erörtert und abgewogen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Aufstellung der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24; nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu billigen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dass der Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Begründung für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24 entsprechend den Beschlussvorschlägen zu ergänzen ist.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung zu beschließen.

6. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24; nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu billigen.

Der Stadtrat beschließt, dass der Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Begründung für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg,

Antdorfer Straße 24 entsprechend den Beschlussvorschlägen zu ergänzen ist.

Der Stadtrat beschließt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung.

7. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Stadtratsmitglieds Frau Probst, gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

8. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 6 (StRe Dr. Engel, von Platen, Fügener, Eilert, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Rasor)

12 Bahnhofsquartier: Festlegung der Vorgehensweise zur Überplanung

1. Vortrag:

Das Bahnhofs-Areal bedarf einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.
Hierzu erfolgt zunächst eine Darstellung der Beschlusslagen:

Stadtrat 2016 - Vorlage 3/153/2016
Auf Initiative der Verwaltung wurden die Chancen und Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofs-Areals thematisiert. Hierunter die Wiedergabe des Vortrags:

Das Bahnhofsareal
Das Bahnhofsareal bietet Penzbergs Innenstadt auf Grund seiner Bebauungsmöglichkeiten auf den städtischen Parkplatzflächen und der Potentiale der privaten Grundstücke Entwicklungsmöglichkeiten.

Das Einzelhandelsgutachten aus dem Jahr 2015 weist dem Areal am Bahnhof die größte erschließbare Flächenreserve in der Innenstadt zu.

Das Einzelhandelsgutachten aus dem Jahr 2015 stellt fest, dass der zentrale Versorgungsbereich bis westlich über die Bahngleise ausgedehnt werden kann.

Durch einen Testentwurf sind ca. 5.000 m² BGF an Verkaufsflächen auf dem Parkplatz am Bahnhof nachweisbar. Der Entfall von ca. 85 Stellplätzen muss durch Stapelung der neu entstehenden Parkflächen ausgeglichen werden. Auf Grund der Höhenentwicklung ist diese Verkaufsfläche in einer oberirdischen und einer unterirdischen Ebene nachzuweisen. Ca. 85 PKW Stellplätze (Gesamtzahl 172 Stellplätze) können gemäß Stellplatzsatzung in zwei oberirdischen Ebenen zusätzlich geschaffen werden.

Ein Verkehrsgutachten muss die Erreichbarkeit des Standortes und die Parkplatzsituation prüfen. Die Leistungsfähigkeit der Sindelsdorfer Straße ist durch den Bahnübergang stark eingeschränkt.

Das neu entstehende Baufenster für eine SO-Nutzung zum großflächigen Einzelhandel hat Abmessungen von 50 m x 70 m. Es stellt somit einen gewichtigen und das Stadtbild prägenden Baukörper dar. Die mögliche Baumasse muss mit städtebaulichen und architektonischen Mitteln an dem Ort eingefügt werden. Gliederung des Baukörpers und Freiraumgestaltung müssen dem innerstädtischen Standort gerecht werden.

Die innerstädtische Entwicklungsfläche am Bahnhof würde in Ergänzung zu den Entwicklungstendenzen auf dem EDEKA-Areal Penzbergs Bedeutung als Einkaufsstadt betonen.

Beide Entwicklungsflächen haben Einfluss auf die Innenstadt. Gutachterliche Untersuchungen im Fall des Bauleitplanverfahrens „Edeka-Areal" finden hierzu statt. Die Entwicklungsfläche Bahnhof liegt innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches, beeinflusst jedoch sicherlich die Anforderungen an die Attraktivität und schafft innerhalb der Innenstadt Konkurrenzsituationen bei den Mietflächen.

Eine Erweiterung der Innenstadt als Stadtraum im Sinne der Bahnhofstraße ließe sich jedoch durch die Errichtung von weiteren Verkaufsflächen jenseits der Bahngleise nicht erreichen. Hier stellen die trennende Wirkung der Bahngleise und der begrenzte Übergangsraum ein nicht zu überwindendes Hindernis dar. Diese Tatsache spiegelt sich in dem Einzelstandort der neuen SO-Nutzung wieder. Der Versuch der Fortführung eines gestalteten innerstädtischen Raumes sollte nicht unternommen werden.

Die vorhandene Parkplatz-Anlage mit den Baumstandorten kann in geringem Umfang qualifiziert werden – stellt aber bereits einen positiven Beitrag zum Bahnhofsumfeld dar.

Das Bahnhofsgebäude mit Umgriff
Durch das Eigentum am Bahnhofsgebäude mit Umgriff und den gleisbegleitenden Flächen besitzt die Stadt Penzberg direkte Gestaltungmöglichkeiten für die Entwicklung von Penzbergs Mitte am Bahnhof.

Die Bahnstation Penzberg findet durch ein stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude ihren Ausdruck. Seine Weiterentwicklung nach Entfall der Bahnhofsfunktion stellt eine Chance für den zentralen Stadtraum in diesem Areal dar. Seine Allseitigkeit sollte in Funktion und Fassadengestaltung betont werden. Eine Öffnung des Gebäudes zur Stadt könnte erreicht werden.
Nach der Festlegung über Inhalte und Nutzungen könnte das Projekt zur Vitalisierung des Hauses begonnen werden. Hierbei wäre auf Grund seiner Bedeutung und Lage die Auslobung eines Architekturwettbewerbes sinnvoll.

Variante A
Durchführung als städtisches Projekt im Rahmen der Städtebauförderung
Projektbedingungen sind dabei eine vorrangig nichtgewerbliche, öffentliche Nutzung mit architektonischem Anspruch sowie die Integration der Belange der Barrierefreiheit und zeitgemäßer Mobilität.

Variante B
Verkauf des Bahnhofes zur Realisierung eines privaten Projekts.

Sitzungsverlauf:
Der Bahnhof Penzberg stellt ein stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude dar. Nach Entfall der Bahnhofsfunktion liegt in seiner Weiterentwicklung eine Chance zur Aufwertung des zentralen Stadtraums.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, dass gemäß den Diskussionsergebnissen im Gremium das Bahnhofsprojekt und die Entwicklung des Bahnhofs-Areals in einem Arbeitskreis beraten werden soll. Die Fraktionen melden ihre jeweiligen Teilnehmer an das Stadtbauamt.

Stadtrat 2016 - Vorlage 3/188/2016
Beschluss:
Der Stadtrat ordnet die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhof-Areal“ der Stadt Penzberg an. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und die zulässige Grundfläche unter 20.000 m ² beträgt, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Penzberg aus dem Jahr 2015 stellt fest, dass der zentrale Versorgungsbereich bis westlich über die Bahngleise ausgedehnt werden kann.

Der Bebauungsplan soll im Sinne der Gebietscharakteristik BauNVO § 11(2) „Sonstige Sondergebiete“ das Flächenpotential für großflächige Handelsbetriebe mit integrierten Stellplatzflächen im Innenstadtbereich erweitern.

Ein Verkehrsgutachten muss die Erreichbarkeit des Standortes und die Parkplatzsituation prüfen. Die Leistungsfähigkeit der Sindelsdorfer Straße und Bahnhofstraße ist durch den Bahnübergang stark eingeschränkt. Auswirkungen auf Meichelbeckstraße, Dauerparkersituation und Bahnhofsparkplätze sind gutachterlich zu untersuchen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhof-Areal“ der Stadt Penzberg ist nachfolgend dargestellt.

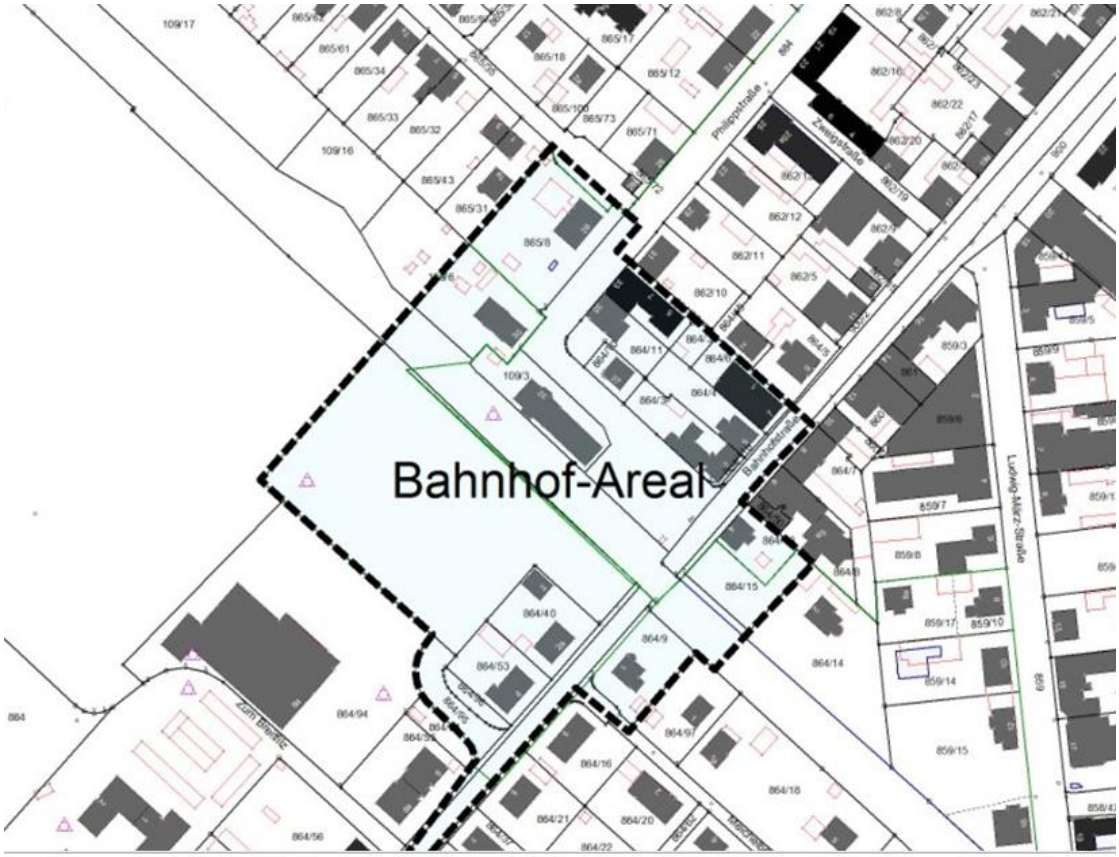

In dieser Sitzung erfolgte eine Erinnerung an die Meldung der Arbeitskreisteilnehmer/innen.

SBV 2016 Vorlage 3/018/2017
Nach Arbeitskreistreffen Sitzungsvorlage NÖ gefertigt – Behandlung vertagt.

SBV 2016 - Vorlage 3/018/2017
Nach Arbeitskreistreffen Sitzungsvorlage NÖ gefertigt – Behandlung vertagt.

SBV 2016 - Vorlage 3/038/2017
Beschluss:
a)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat das Bahnhofsgebäude zum jetzigen Zeitpunkt **noch nicht** an einen Investor zu veräußern.
Der Katalog für die anzustrebenden Funktionen und Nutzungen umfasst folgende Punkte:

1. Aufrechterhaltung der Funktion eines Bahnhofsgebäudes mit Wartebereich / Warteraum und öffentlichem WC (Betreibermodell offen).
2. Im Erdgeschoss sind auf Grund der Innenstadtlage ausschließlich Einzelhandelsnutzungen zulässig.
3. Das Gebäude darf in seiner architektonischen Gestaltung und funktionellen Orientierung keine Rückseiten ausbilden.

b)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, zwei Interessenten für ein Einzelhandelsobjekt westlich des Bahnhofes gleichberechtigt und konkurrierend Ihre Realisierungsabsichten darstellen und in einer Angebotsabgabe an die Stadt zusammenfassen zu lassen.
Die Konzeption für den Bau eines Einzelhandelsgebäudes mit Lebensmittelmarkt muss funktional in der Vertikalen gegliedert sein und den Bedarf an vorhandenen Stellplätzen des oberirdischen Bestandsparkplatzes und den neuen Stellplatzbedarf aus den Verkaufsflächen

abdecken. Größtmögliche stadträumliche Einfügung und architektonische Qualität sind Vergabekriterien.

2018 Stadtrat – Vorlage 2/050/2018
Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt, dass Grundstück am Bahnhofs-Areal an einen geeigneten Bewerber zu verkaufen. Das Parkhaus soll als Sondereigentum an die Stadt Penzberg übergehen.
Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Wertungskriterien vorzubereiten und eine öffentliche Ausschreibung (Verhandlungsverfahren) durchzuführen, um einen geeigneten Käufer zu finden.
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, für das Bahnhofs-Areal einen Ideenwettbewerb auszuschreiben.

2018 Interfraktionelle Information
Durch die Erste Bürgermeisterin wurde am 12.06.2018 eine Interfraktionelle Information zur Präsentation von Projektinteressent für das West-Areal des Bahnhofes angesetzt.
Vgl. hierzu Dokument „12.06.2018-Bahnhof-West“ im Anhang

2018 Stadtrat – Mitteilungsvorlage 3/243/2018
Vortrag:
Der Stadtbaumeister Herr Klement informiert die Anwesenden über ein Zusammentreffen mit Vertretern des Einzelhandels und des Vereins für Denkmalpflege und Penzberger Stadtgeschichte am Donnerstagabend, den 29.11.2018. Gegenstand ist die weitere Entwicklung des Bahnhofareals.
Vgl. hierzu Dokument „29.11.2018 - Bahnhofsareal“ im Anhang

SBV 2019 - Vorlage 3/135/2019
Vgl. hierzu Dokument „01.03.2019 - Betreuung CIMA“ im Anhang

2019 SBV – Mitteilungsvorlage 3/021/2019
Vortrag:
Der Leiter des Ordnungsamtes, Peter Holzmann, erläutert, dass zur Zeit Vorkehrungen getroffen werden, die Wartehalle des Penzberger Bahnhofs zu beheizen und die Beleuchtung zu aktivieren.
Dies geschieht in Abstimmung mit der DB Netz, die noch weitere Monate formell Mieterin der ehemaligen Bahnhofsräumlichkeiten bleibt.

2019 Politischer Konsens
In 2019 entsteht die politische Übereinkunft, die Entwicklung des Bahnhofs-Areals nicht zum Wahlkampfthema werden zu lassen. Der neue Stadtrat ab 2020 soll Entscheidungen hierzu treffen.

2021 Stadtrat – Mitteilungsvorlage 3/173/2021
Die Wirtschaftsförderin und das Stadtbauamt organisieren zur Meinungsbildung des Stadtrates zwei Vorträge zur allgemeinen innerstädtischen Entwicklung.

2021 Bahnhofsprojekt aus Anlass der Corona-Sofort-Fördermaßnahme
Die Wartehalle mit angrenzendem Nebenraum soll mit Unterstützung der Städtebauförderung zu einem offenen Vereins- und Kulturtreffpunkt ausgebaut werden. Die Realisierung erfolgt in 2022 im Rahmen des Stadtfestes. Dies Maßnahme stellt eine Übergangslösung bis zur tatsächlichen Sanierung des Bahnhofsgebäudes dar.

2022 Stadtrat – Vorlage Weiteres Vorgehen zur Überplanung
Der Beschluss des Stadtrates von 2018 für das Bahnhofs-Areal einen Ideenwettbewerb

auszuschreiben wird wiederaufgenommen. Der Versuch darin Ost- und Westseite der Bahngleise zu planen wird verworfen. Der Städtebauliche Ideenwettbewerb soll lediglich das Ost-Areal des Bahnhofes als Bearbeitungsbereich umfassen. Das West-Areal liegt dem Wettbewerb nachrichtlich zu Grunde.

Eine Erweiterung der Innenstadt als Stadtraum im Sinne der Bahnhofstraße ließe sich jedoch durch die Errichtung von weiteren Verkaufsflächen jenseits der Bahngleise nicht erreichen. Hier stellen die trennende Wirkung der Bahngleise und der begrenzte Übergangsraum ein nicht zu überwindendes Hindernis dar. Diese Tatsache spiegelt sich in dem Einzelstandort der neuen SO-Nutzung wieder. Der Versuch der Fortführung eines gestalteten innerstädtischen Raumes sollte nicht unternommen werden.

2022/23 Bahnhof-Ost

Das hierunter abgebildete Luftbild veranschaulicht den Planungsbereich des Wettbewerbes:

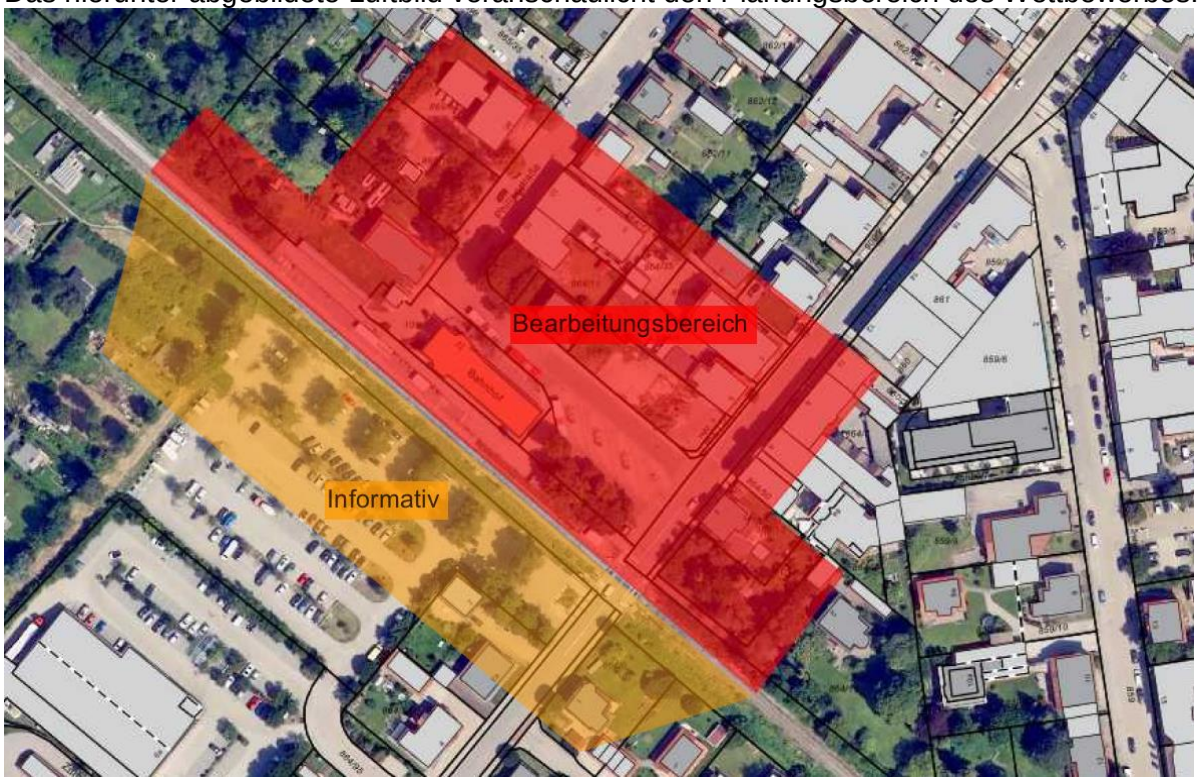

Zur Durchführung eines geeigneten Verfahrens wurden bereits drei Büros angeschrieben. Der durch das Stadtbauamt vorgegebene Zeitrahmen bis Mitte des Jahres wurde in den Rückmeldungen als nicht einhaltbar verworfen. Als Ziel kann demnach ein Abschluss bis Ende dieses Jahres angenommen werden.

Für die Festlegung der Inhalte dieses Wettbewerbs wird eine gesonderte Vorlage erarbeitet.

c) Das Sonderprojekt „Wartehalle Bahnhof“ kann ungehindert fortgeführt werden.
d) Die privaten Projekte „Bebauung Phillip- Bahnhofstraße können fortgeführt werden.
e) Die Planung des Projektes „Bahnbogen“ kann ungehindert weiterverfolgt werden.
f) Die Prüfung des Projektes „Zweiter Bahnsteig in Penzberg“ kann weiterverfolgt werden.

Haushaltsmittel für diesen Planungsprozess sind unter der HHST 0.6154.9400 in Höhe von 200.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt. Das Vorgehen ist mit der Städtebauförderung abgestimmt.

2022/23 Bahnhof-West

Die Entwicklung auf der Westseite soll separat durch ein konkurrierendes Vergabeverfahren (60 % städtebaulich-architektonische Qualität und 40 % Kaufpreishöhe) vorangetrieben werden.

Hier sind die Projektinhalte/Nutzungen zu definieren:

- Einzelhandelsflächen mit Parkhaus (neben- oder übereinander)
- Arbeiten und Wohnen mit Parkhaus (neben- oder übereinander)
- Schulstandort mit Parkhaus (neben- oder übereinander)

Das Vergabeverfahren beinhaltet neben der Bewertung der städtebaulich-architektonische Qualität den Verkauf (keine Erbpacht) städtischer Grundstücksflächen sowie die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Betreiberform eines Parkhauses.

2022/23 Bauleitplanung West und Ost
Als zusammenfassende Basis beider Prozesse (Wettbewerb Ostseite und Vergabeverfahren Westseite) dient der bereits 2016 aufgestellte Bebauungsplan mit folgende Umgriff:

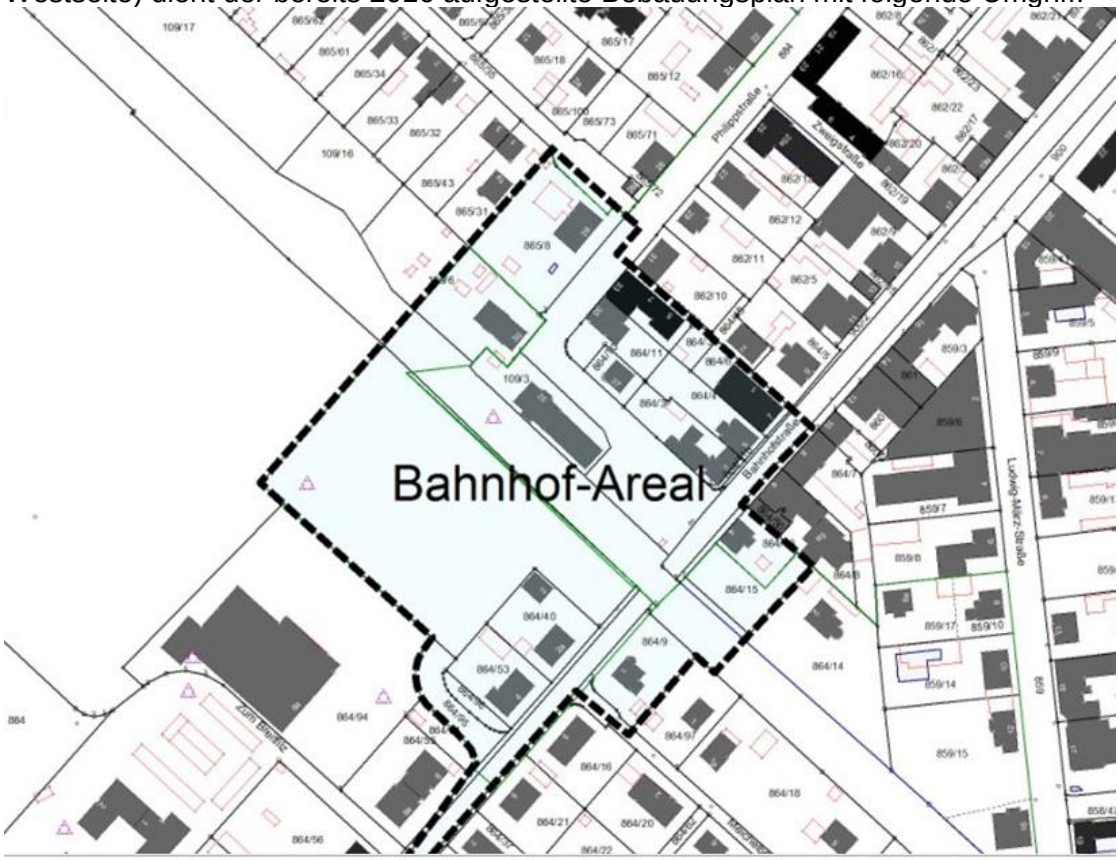

Aus Sicht der Verwaltung sind die im Beschlussantrag dargestellten Beschlüsse notwendig.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Bahnhofs-Areals folgende Randbedingungen:

a)
Der Bahnhof Penzberg stellt ein stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude dar. Nach Entfall der Bahnhofsfunktion liegt in seiner Weiterentwicklung eine Chance zur Aufwertung des zentralen Stadtraums. Das Gebäude bleibt im Besitz der Stadt Penzberg und soll nicht abgerissen werden.

b)
Die Sanierung des Gebäudes und der damit verbundene Gebäudeentwurf sollen auf Basis des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs ab 2024 durch die Stadt Penzberg vorgenommen werden.

Bis dahin wird die Wartehalle des Bahnhofes aufgewertet und temporär genutzt.
Haushaltsmittel für dieses durch die Corona-Förderinitiative entstandene Projekts sind unter der HHST 1.6155.9400 in den Haushaltsentwurf eingestellt.

c)
Die Planung des Projektes „Bahnbogen“ als Geh- und Radwegeverbindung soll weiterverfolgt werden.
Die Prüfung des Projektes „Zweiter Bahnsteig in Penzberg“ soll weiterverfolgt werden.
Haushaltsmittel für diese Planung sind unter der HHST 1.6340.9510 in Höhe von 80.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt.

d)
Ein Städtebaulicher Ideenwettbewerb zur Entwicklung des innenstadtseitigen Bahnhofumfeldes soll das Ost-Areal des Bahnhofes als Bearbeitungsbereich umfassen. Das West-Areal liegt dem Wettbewerb nachrichtlich zu Grunde.

g) Das Sonderprojekt „Wartehalle Bahnhof“ kann ungehindert fortgeführt werden.
h) Die privaten Projekte „Bebauung Phillip- Bahnhofstraße können fortgeführt werden.

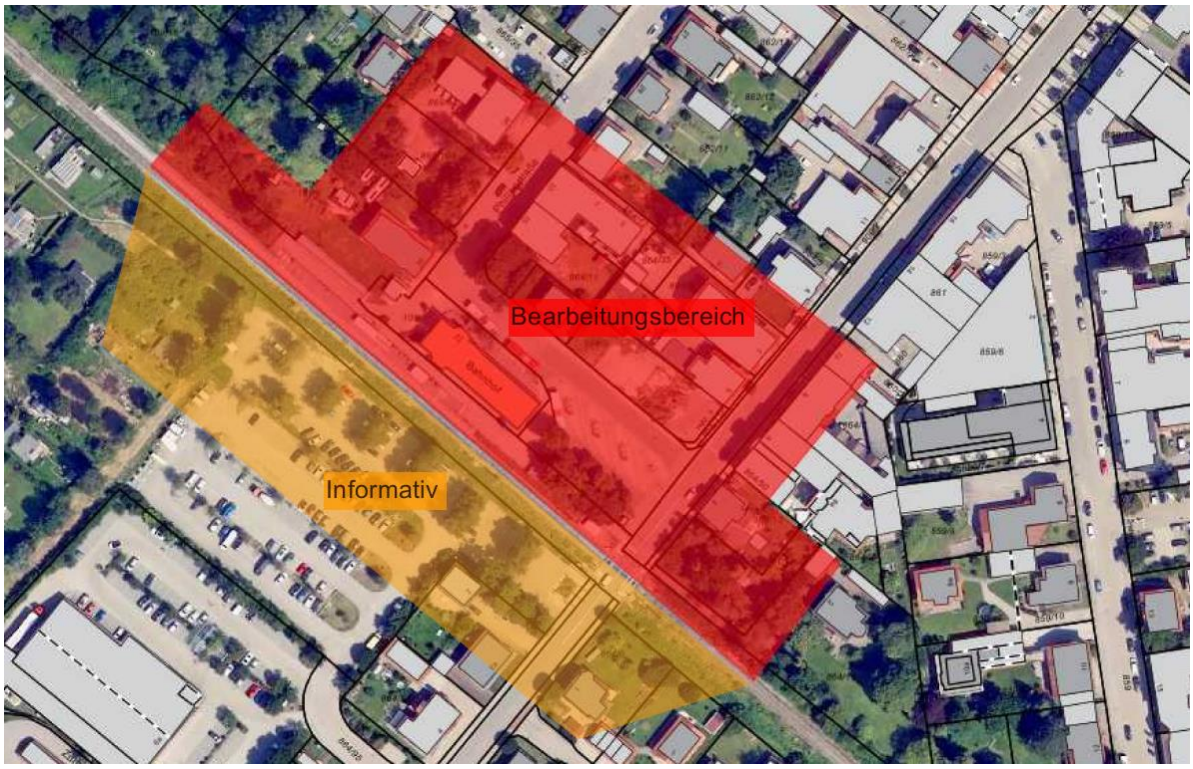

Haushaltsmittel für diesen Planungsprozess sind unter der HHST 1.6154.9400 in Höhe von 200.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt.

e)
Die Entwicklung auf der Westseite des Bahnhofs soll separat durch ein konkurrierendes Vergabeverfahren erfolgen. Der Inhalt liegt dem Wettbewerb nachrichtlich zu Grunde.

Hier sind durch die Verwaltung in einer gesonderten Vorlage folgende Punkte darzulegen:

Vor- und Nachteile bzw. stadtstrukturelle Eignung der Projektinhalte/Nutzungen mit: Einzelhandelsflächen, Arbeiten und Wohnen oder eventuell als Schulstandort. Alle Nutzungen sind wegen des Erhalts der innenstadtnahen P+R Parkplätze mit Parkhaus (neben- oder übereinander) zu planen.

Darstellung des Vergabeverfahrens mit Bewertung der städtebaulich-architektonischen Qualität

und dem Verkauf (keine Erbpacht) städtischer Grundstücksflächen sowie die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Betreiberform eines Parkhauses.

3. Beschluss:

a)
Der Bahnhof Penzberg stellt ein stadtgeschichtlich bedeutsames Gebäude dar. Nach Entfall der Bahnhofsfunktion liegt in seiner Weiterentwicklung eine Chance zur Aufwertung des zentralen Stadtraums. Das Gebäude bleibt im Besitz der Stadt Penzberg und soll nicht abgerissen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

b)
Die Sanierung des Gebäudes und der damit verbundene Gebäudeentwurf sollen auf Basis des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs ab 2024 durch die Stadt Penzberg vorgenommen werden. Bis dahin wird die Wartehalle des Bahnhofes aufgewertet und temporär genutzt.
Haushaltsmittel für dieses durch die Corona-Förderinitiative entstandene Projekts sind unter der HHST 1.6155.9400 in den Haushaltsentwurf eingestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

c)
Die Planung des Projektes „Bahnbogen“ als Geh- und Radwegeverbindung soll weiterverfolgt werden. Die Prüfung des Projektes „Zweiter Bahnsteig in Penzberg“ soll weiterverfolgt werden. Haushaltsmittel für diese Planung sind unter der HHST 1.6340.9510 in Höhe von 80.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt.
Die Erweiterung des Busbahnhofes im Bereich des städtischen Grundstücks an der Bahnlinie „Halbmond“ zwischen dem Bahngleis und südlich der Gärten der Häuser an der Alpenstraße und dessen Anbindung an die Philippstraße sowie die Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für Busse über den „Bahnbogen“ sind gem. der Antragsstellung der BfP-Stadtratsfraktion vom 23.01.2022 im Vorfeld zu prüfen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Abt)

d)
Ein Städtebaulicher Ideenwettbewerb zur Entwicklung des innenstadtseitigen Bahnhofumfeldes soll das Ost-Areal des Bahnhofes als Bearbeitungsbereich umfassen. Das West-Areal liegt dem Wettbewerb nachrichtlich zu Grunde.

i) Das Sonderprojekt „Wartehalle Bahnhof“ kann ungehindert fortgeführt werden.
j) Die privaten Projekte „Bebauung Phillip- Bahnhofstraße können fortgeführt werden.

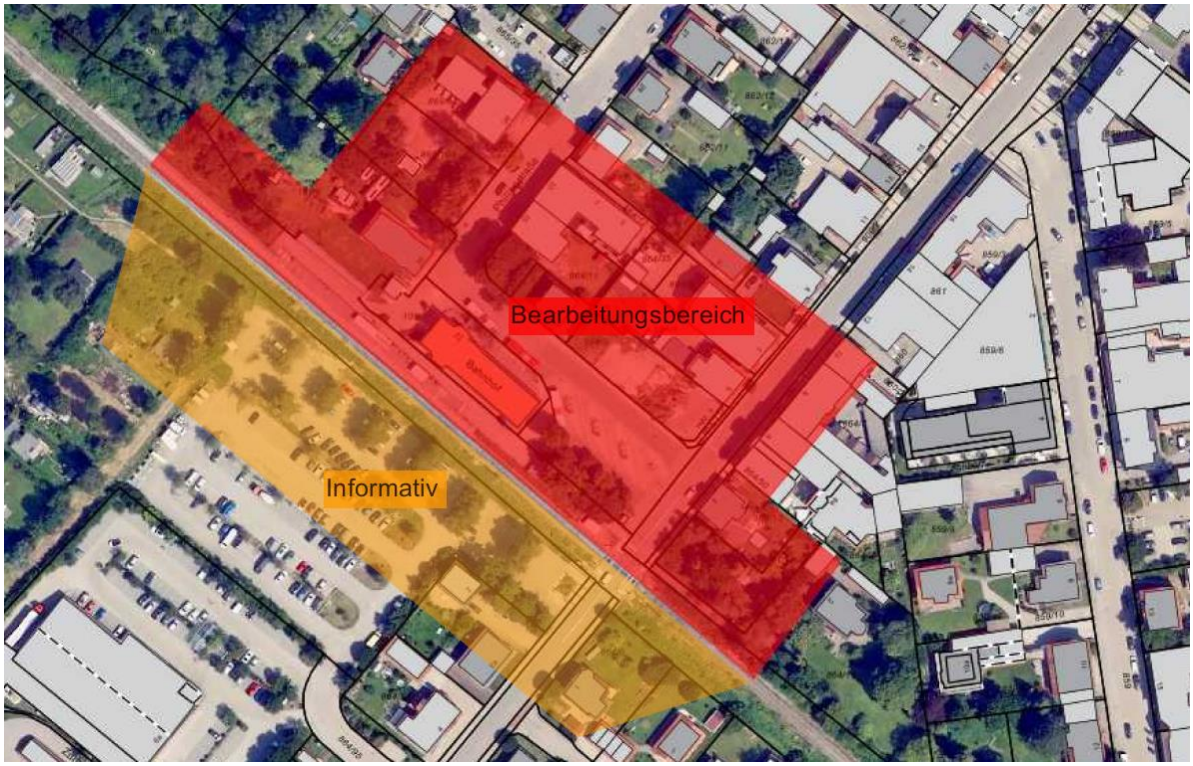

Haushaltsmittel für diesen Planungsprozess sind unter der HHST 1.6154.9400 in Höhe von 200.000 € in den Haushaltsentwurf eingestellt

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Dr. Engel)

e)
Die Entwicklung auf der Westseite des Bahnhofs soll separat durch ein konkurrierendes Vergabeverfahren erfolgen. Der Inhalt liegt dem Wettbewerb nachrichtlich zu Grunde.

Hier sind durch die Verwaltung in einer gesonderten Vorlage folgende Punkte darzulegen:

Vor- und Nachteile bzw. stadtstrukturelle Eignung der Projektinhalte/Nutzungen mit: Einzelhandelsflächen, Arbeiten und Wohnen oder eventuell als Schulstandort. Alle Nutzungen sind wegen des Erhalts der innenstadtnahen P+R Parkplätze mit Parkhaus (neben- oder übereinander) zu planen.

Darstellung des Vergabeverfahrens mit Bewertung der städtebaulich-architektonischen Qualität und dem Verkauf (keine Erbpacht) städtischer Grundstücksflächen sowie die Klärung der Eigentumsverhältnisse und Betreiberform eines Parkhauses.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Dr. Völker-Rasor)

13 PV-Anlage Nähe Gut Hub

1. Vortrag:

Das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Penzberg hat in der Sitzung vom 13.10.2021 beschlossen, der Stadt Penzberg einen Entwurf zur Errichtung einer 2,5 MW- PV-Anlage Nähe Gut Hub vorzulegen (siehe Anlage Standort PV-Anlage).
Alleine hiermit könnten ca. 550 Haushalte mit regenerativen Strom versorgt werden.
Die Kosten der zu errichtenden Anlage würden sich auf geschätzte 1,5-2 Mio. Euro belaufen.
Diese könnte noch im Jahr 2022 auf der Flurnummer 1042 T errichtet werden.

Durch den Stadtratsbeschluss 3/185/2016 vom 26.07.2016 soll die Fläche mit Flurnummer 1042 T ab 2023 als Vollerwerbslandwirtschaft mit extensiver Bewirtschaftung erfolgen, was diesem Bauvorhaben entgegensteht.

Nach Einschätzung der Abteilung 6 (Umwelt) sollte der genannte Beschluss von 2016 aufgehoben und die Errichtung der PV-Anlage befürwortet werden. Abteilung 6 geht rechnerisch sogar von ca. 750 Haushalten aus, die mit regenerativen Strom versorgt werden könnten (siehe Anhang Stellungnahme). Auch würde die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage die Marktposition der Stadtwerke Penzberg stärken.
Es wäre ein weiterer und notwendiger Schritt zum Erreichen einer nachhaltigen und klimaneutralen Energiewende.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 3/185/2016 vom 26.07.2016 und befürwortet die Errichtung der PV-Anlage.
Die Finanzverwaltung hat mit dem KU (Stadtwerke Penzberg) einen entsprechenden Pachtvertrag auszuarbeiten und zur Entscheidung dem Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vorzulegen.

3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Bartusch)

Die Übersicht der Standorte PV-Anlagen liegt der Niederschrift als Anlage 7 bei.
Die Stellungnahme liegt der Niederschrift als Anlage 8 bei.
Der Übersichtsplan liegt der Niederschrift als Anlage 9 bei.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Koller
Schriftführung

Anlagen:
Anlage 1 zu TOP Ö 3.2
Anlage 2 zu TOP Ö 3.4
Anlage 3 zu TOP Ö 3.4
Anlage 4 zu TOP Ö 6
Anlage 5 zu TOP Ö 6
Anlage 6 zu TOP Ö 6
Anlage 7 zu TOP Ö 13
Anlage 8 zu TOP Ö 13
Anlage 9 zu TOP Ö 13